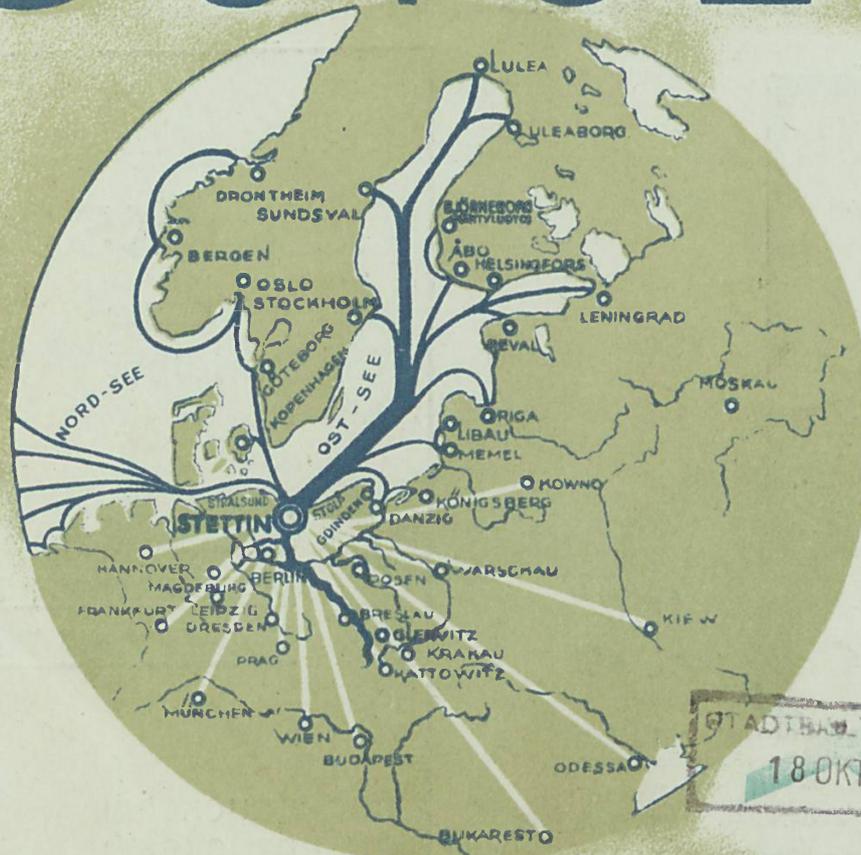


178

OSTSEE



HANDEL

Aus dem Inhalt:

Die Neuordnung der Devisenwirtschaft und die Industrie- und Handelskammer von Dr. E. Schoene.

In Erwartung der neuen Flachsernte von Dr. E. Rieger.

Die günstige Entwicklung der dänischen Schifffahrt.

Die russische Getreidekampagne.

Heinrich Hermelink / Kofferfabrik

Stettin, Apfelallee Nr. 29 Fernruf 32512

Auto- und Musterkoffer

Tornister / Koffer aller Art



Blumensaat im Gartenkies?

Die Saat wird ebenfowenig aufgehen wie diejenigen der guten Ideen, die Sie auf schlechtem Druck- oder Schreibpapier niederlegen.

Verwenden Sie darum für Ihre Briefe und Druckfachen Feldmühle Special-Bank-Post, das wirkungsvolle u. dabei preiswerte Geschäftspapier. Schützen Sie sich vor Nachahmungen durch genaue Beachtung des Wasserzeichens

1528-FELDMÜHLE-1528
SPECIAL-BANK-POST

Feldmühle, Papier- u. Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Stettin

Gute

Drucksachen

sind der beste
Kundenwerber

Drucksachen für Handel

Drucksachen für Industrie

Werke und Zeitschriften

BUCHDRUCKEREI

STEINDRUCKEREI

BUCHBINDEREI

Fischer & Schmidt, Stettin

Große Wollweberstraße 13 — Fernsprecher 21666

Sachverständige

von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin öffentlich angestellt und beeidigt.

Der Aufnahmepreis für diese am 15. jedes Monats erscheinende Tafel beträgt pro Veröffentlichung RM. 3.—.

Abdichtungsmaterialien

STETTIN

F. W. Straube
Fernsprecher 32504

Heringe, gesalzene

STETTIN

A. Conrad
Fernsprecher 35161

Mehl

STETTIN

R. Faber
Fernspr. 30111, 36014

Zigeleierzeugnisse

STOLZENHAGEN-
KRATZWICK

H. Lindke
Fernsprecher 22409

Drogen- u. Parfümerien

STETTIN

E. Clajus
Fernsprecher 20306

Holzbearbeitungsmasch. und Werkzeuge sowie Trocknungsanlagen

STETTIN

W. Neumann
Fernsprecher 32720

Motorfahrzeuge

STETTIN

F. Bogs
Fernsprecher 34681

Bücherrevisoren

STETTIN

Dr. Palmen
Fernsprecher 20557
Edmund Zander
Fernsprecher 33186/87

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für das Ostdeutsche Wirtschaftsgebiet und die Ostseeländer

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Bearbeitet unter Mitwirkung der Nordischen Ausland-Institute der Universität Greifswald. — Mitteilungen des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen e. V. zu Stettin, des Deutsch-Finländischen Vereins E. V. zu Stettin, der Deutsch-Schwedischen Vereinigung zu Stettin, des Großhandelsverbandes Stettin e. V., des Verbandes des Stettiner Einzelhandels, des Pommerschen Binnenschiffahrts-Vereins.

Deutsch-schwedischer Nachrichtendienst der Deutschen Gesellschaft zum Studium Schwedens zu Greifswald.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin. III. Vj. DA. 2700.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse, I Treppe. Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10404. Bankverbindung: Pommersche Bank A.-G.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 20

Stettin, 15. Oktober 1934

14. Jahrg.

Die Neuordnung der Devisenwirtschaft und die Industrie- und Handelskammern

Von Dr. E. Schoene.

Die Verhältnisse auf dem Devisengebiet drängten im Laufe der diesjährigen Entwicklung immer stärker zu einer grundsätzlichen Neuordnung der deutschen Devisenbewirtschaftung, wie sie nunmehr durch die Einführung der allgemeinen Importüberwachung mit dem 24. September 1934 in Kraft getreten ist. Als den hervorstechenden Zug der Neuordnung dürfte man wohl die Abstimmung der Devisenwirtschaft auf eine bewußte und möglichst intensive Exportförderung bezeichnen können: Bevorzugung aller Zahlungen, die zur Erhaltung und Steigerung der deutschen Ausfuhr mittelbar oder unmittelbar beitragen können, ist die Grundtendenz der Neuordnung.

Innerhalb der bisherigen Devisenbewirtschaftung konnte sich der Gedanke der Ausfuhrförderung, wenn man einmal von dem besonderen Gebiet des Zusatzausfuhrverkehrs absieht, nur wenig Geltung verschaffen. Der Anspruch auf Devisenzuteilung war vielmehr rein schematisch geregelt: wer seine Beteiligung an der früheren Einfuhr Deutschlands nachweisen konnte, dem wurde in entsprechender Höhe eine Devisengenehmigung zugeteilt, ohne daß bei ihrer Bemessung die Bedeutung der daraufhin einzuführenden Ware für den Inlandsverbrauch oder gar für den deutschen Export berücksichtigt wurde. Je knapper gerade im Laufe dieses Jahres infolge der Hemmungen, denen der deutsche Export unterlag, der Devisenvorrat wurde, desto mehr mußte die Höhe der im Rahmen des bisherigen Systems erteilten allgemeinen Devisengenehmigungen herabgesetzt werden, so daß ihnen schließlich überhaupt keine wesentliche Bedeutung mehr zukam. Gleichzeitig wurde die Devisenreparitur eingeführt, was in vielen Fällen dazu geführt haben dürfte, daß die Repariturkommission auch für solche Einfuhren, die für die Aufrechterhaltung des deutschen Exports von Wichtigkeit waren, keine Zahlungsmittel mehr zur Verfügung stellen konnte. Einen gewissen Ausgleich bot die Ausnutzung der inzwischen zahlreich abgeschlossenen Verrechnungsabkommen. Aber auch hier ging die Entwicklung mehr und mehr in bedenkliche Bahnen, insofern als viele Importeure unter dem Druck der Verrent und ihren Auswirkungen auf die Reparitur die Verrechnungsabkommen immer stärker ausnutzten, so daß — verstärkt durch den Absatzhunger des Auslandes — bald kurzfristige Warenschulden in sehr unerwünschter Weise anliefen. Dieser Entwicklung mußte Einhalt geboten werden, indem an Stelle der bisherigen Maßnahmen und der inzwischen getroffenen Teil- und Uebergangsregelungen eine unter einem einheitlichen beherrschenden Gesichtspunkt stehende Generalrege-

lung gesetzt wurde, wie dies durch die Neuordnung nunmehr auch geschehen ist.

Auf Grund der Neuordnung erfolgt die einheitliche Betreuung der gesamten deutschen Einfuhr durch 25 Ueberwachungsstellen, die gleichzeitig die Notwendigkeit des Devisenbedarfs prüfen und die Devisenbescheinigungen ausstellen; während also bisher bei Erteilung der Genehmigung durchaus ungewiß war, ob tatsächlich Devisen auf die Genehmigung zugeteilt wurden, werden heute grundsätzlich Genehmigungen nur insoweit erteilt, als auch die Möglichkeit zur Zahlung sichergestellt ist. Daß einstweilen auf sämtlichen in Frage kommenden Gebieten mit einer üppigen Zuteilungspraxis angesichts der deutschen Devisenlage nicht zu rechnen ist, bedarf keines weiteren Hinweises, und auch die Firmen, die Devisengenehmigungen zu Einfuhr- oder anderen Zwecken benötigen, müssen sich dies stets vor Augen halten.

Neben den Ueberwachungsstellen bleiben auch die bisherigen Devisenstellen erhalten. Während erstere für die Einfuhr und die Nebenkosten der Einfuhr zuständig sind, umfaßt die Zuständigkeit der Devisenstellen noch in erster Linie die Nebenkosten der Ausfuhr, den Dienstleistungsverkehr sowie sonstige Zahlungen außerhalb der Wareneinfuhr, vornehmlich also die Gebiete, die für die Entwicklung der deutschen Devisenbilanz von besonderer Wichtigkeit sind.

Den Industrie- und Handelskammern waren bekanntlich in der deutschen Devisenbewirtschaftung seit ihrem Bestehen, also seit dem Jahre 1931, wichtige Funktionen übertragen, die wohl bei allen Kammern eine umfangreiche Tätigkeit verursacht haben dürften. Auch in die jetzige Neuordnung sind die Kammern wiederum an verschiedenen Stellen eingeschaltet, wobei sich allerdings für ihre künftige Tätigkeit auf dem Devisengebiet eine Reihe neuer Momente ergibt. Das Schwergewicht der Kammerarbeit in Devisensachen lag bisher vor allem in der Begutachtung von Anträgen auf Erteilung allgemeiner Genehmigungen. Es kamen hier in erster Linie einmal die Genehmigungen nach III, 3 der Richtlinien für Einfuhrzwecke, andererseits auch die allgemeinen Genehmigungen für Nebenkosten nach III, 28 der Ri. in Frage. Diese Tätigkeit sowie die gutachtlichen Äußerungen und Bescheinigungen, die die Kammern auf anderen Teilgebieten der bisherigen Devisenbewirtschaftung zu erteilen hatten, hatten anfänglich einen überaus großen Umfang. In letzter Zeit hat sich jedoch die Tätigkeit der Kammern hinsichtlich der Äußerung zu Anträgen auf Er-

teilung allgemeiner Genehmigungen wesentlich reduziert, da die in Frage kommenden Firmen nun schon im Besitze der Bescheinigungen waren und diese meist ohne erneute Berechnungen von einem Halbjahr zum anderen übernommen werden konnten. Im übrigen haben auch, wie bereits ausgeführt, die allgemeinen Genehmigungen für Einfuhrzwecke im Laufe dieses Jahres mehr und mehr an Bedeutung verloren, einmal wegen der Kürzung der Grundbeträge, dann aber vor allem wegen der Repartierung.

Was die neue **Regelung der Einfuhr** angeht, so haben, wie bereits gesagt, jetzt nur noch die Ueberwachungsstellen das Recht, Devisenbescheinigungen zu erteilen, die aber — im Gegensatz zu den früheren Genehmigungen — jetzt bereits entweder die nach den Devisenbestimmungen erforderliche Genehmigung zur Zahlung oder die verbindliche Zusage, daß eine solche Genehmigung im Augenblick der Fälligkeit erteilt wird, enthalten. Die Anträge sind an die Ueberwachungsstelle selbst zu richten, also nicht erst an die Industrie- und Handelskammern, wie dies bisher bei den Anträgen auf Erteilung allgemeiner Genehmigungen für Einfuhrzwecke der Fall war. Bei den Handelskammern sind lediglich die Formulare für die bei den Ueberwachungsstellen zu stellenden Anträge erhältlich. Auch für die Anträge bei den Ueberwachungsstellen spielt die bisher erteilte allgemeine Genehmigung insofern eine Rolle, als grundsätzlich von den Ueberwachungsstellen Devisenbescheinigungen nur solchen Firmen erteilt werden, die bisher im Besitze einer allgemeinen Genehmigung nach III, 3 Ri. gewesen sind oder aber regelmäßig Einzelgenehmigungen erhalten haben. Da bei den Anträgen an die Ueberwachungsstellen der Nachweis gerade hierüber regelmäßig zu erbringen ist, werden viele Firmen genötigt sein, sich von der Industrie- und Handelskammer Abschriften ihrer bisherigen allgemeinen Genehmigungen beglaubigen zu lassen, damit sie diese Abschriften ihren Anträgen beifügen können. Derartige Beglaubigungen hat die Stettiner Kammer in den letzten Wochen bereits in größerem Umfang vorgenommen. Im übrigen ist auf dem Gebiet der Wareneinfuhr noch hervorzuheben, daß den Ueberwachungsstellen empfohlen ist, eine Aeußerung der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzuholen, wenn ein Antrag nicht ausreichend begründet ist. Vor allem wird die Mitwirkung der Kammern dort angebracht und vielfach notwendig sein, wo es sich um die Nachprüfung von Unterlagen handelt, durch die das Vorliegen von Exportaufträgen nachgewiesen oder die Wichtigkeit einer bestimmten Einfuhr für Exportzwecke belegt werden soll. Es ist anzunehmen, daß bei den deutschen Industrie- und Handelskammern je nach der Struktur ihres Bezirks diese Tätigkeit eine mehr oder minder umfangreiche sein wird. Daneben ist auf dem Gebiet der Wareneinfuhr noch die allgemeine Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Kammern hervorzuheben. Auf Grund des täglich bei ihnen eingehenden Materials an neuen Bestimmungen, Ausführungsanordnungen usw. werden die Kammern in der Regel in der Lage sein, den Firmen ihres Bezirks in allen Devisenfragen beratend und aufklärend zur Seite zu stehen.

Besonders wichtig sind die Funktionen, die den Kammern auf dem Gebiet der außerhalb der Wareneinfuhr zu erteilenden Genehmigungen, also besonders der **Genehmigungen für Nebenkosten der Ausfuhr** zugeteilt worden sind. Materiell sind diese Genehmigungen, die Spediteuren, Frachtführern und Lagerhaltern für die Verwendung im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes anfallender Devisen erteilt werden können, auf Zahlungen für folgende Zwecke beschränkt:

- a) Transportkosten im Ausfuhrverkehr, d. h. Frachten, Rollgelder, Lagergelder, bahnamtliche Gebühren, Provisionen ausländischer Spediteure und sonstige Zwecke, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewegung der einzelnen Ausfuhrware stehen, dagegen nicht allgemeine Unkosten des Transportgeschäftes wie Gehälter, Löhne, Bürokosten, Provisionen ausländischer Aquisiteure usw.,
- b) Hafenkosten, d. h. Kaigebühren, Lotsengelder und sonstige Abgaben, Kosten der Ladung und Löschung, dagegen nicht Proviantkosten, Bunkerkohle und die unter a) ausgenommenen Zwecke,
- c) Zölle und bei der Verzollung entstehende Gebühren,
- d) Transportkosten, Hafenkosten und Zölle im Transitverkehr,

- e) Schiffsbedürfnisse in nichtdeutschen Häfen im See- und Binnenschiffahrtsverkehr,
- f) Gehälter und Löhne im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter,
- g) Betriebskosten auswärtiger Filialen und Tochtergesellschaften,
- h) Provisionen ausländischer Vertreter,
- i) Geschäftsreisen im Interesse des Ausfuhrgeschäftes,
- k) Werbekosten des Ausfuhrgeschäftes.

Neben der Verwendungsgenehmigung kann Spediteuren, Frachtführern und Lagerhaltern auch die allgemeine Genehmigung erteilt werden, für die vorstehend unter a—c genannten Zwecke ausländische Zahlungsmittel zu erwerben. Was die Exportfirmen angeht, so war für diese nach der anfänglichen Regelung nur für die unter f—k genannten Zwecke eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung anfallender Devisen vorgesehen. Für die Bezahlung von Transportkosten, Zöllen und ähnlichen Spesen des Ausfuhrverkehrs konnten danach zunächst also nur Spediteure, Frachtführer und Lagerhalter Genehmigungen erhalten, nicht aber die Ausfuhrfirmen selbst. Bei dieser Regelung scheint man von der Annahme ausgegangen zu sein, daß im deutschen Exportgeschäft allgemein ein deutscher Spediteur eingeschaltet ist. Da diese Annahme nicht zutrifft, wurde zuständigensorts darauf hingewirkt, daß auch den Ausfuhrfirmen allgemeine Verwendungsgenehmigungen und gegebenenfalls allgemeine Erwerbsgenehmigungen für die fraglichen Zwecke erteilt werden können. Diesen Bestrebungen wurde von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung insofern Rechnung getragen, als nunmehr auch Exportfirmen im Einzelfalle nach Prüfung der Notwendigkeit allgemeine Verwendungsgenehmigungen für die unter a) und c) genannten Zahlungszwecke, also für Transportkosten im Ausfuhrverkehr und Zölle etc. erteilt werden können. Man denkt hierbei an die Fälle, in denen der Ausfuhrer ohne Beauftragung eines inländischen Spediteurs unmittelbar mit Ausländern, insbesondere ausländischen Spediteuren zusammenarbeitet und diese dann von ihnen vorauslagte Transportkosten und Zölle zurückfordern, oder in denen die Ausfuhrware, was in Grenzbezirken vorkommen dürfte, durch Lastautos ins Ausland geschafft wird und hierbei Zoll zu erlegen ist und Ausgaben für Betriebsstoffe und Reparaturen entstehen. In diesen Fällen können auch Einzelgenehmigungen erteilt werden, die auch auf den Erwerb von Devisen erstreckt werden können. Demnach bleibt, was noch einmal hervorgehoben sei, die Erteilung von allgemeinen Erwerbsgenehmigungen für die Bezahlung von Transport-, Zoll- usw. -kosten auch künftig auf Spediteure, Frachtführer und Lagerhalter beschränkt. Die Anträge auf Erteilung allgemeiner Genehmigungen für die Nebenkosten der Wareneinfuhr sind zunächst an die zuständige Industrie- und Handelskammer zu richten. Zur Vermeidung von Verzögerungen wird darauf hingewiesen, daß es unbedingt erforderlich ist, daß der Antrag an die Kammer mit einem Doppel abgerichtet wird. Ferner ist, damit unnötige und zeitraubende Rückfragen unterbleiben können, in dem Antrage genau anzuführen, ob es sich um eine Erwerbs- oder Verwendungsgenehmigung handeln soll, ebenso ist im einzelnen anzugeben, für welche der unter a—k genannten Zwecke und jeweils in welcher Höhe die Genehmigung benötigt wird. Weiter ist anzugeben, welche Höhe die den Firmen für das 4. Quartal bereits erteilte, aber durch die Neuregelung hinfällig gewordene Genehmigung nach Richtlinien III, 28 gehabt hat. Die Kammer hat den Antrag an die Devisenstelle mit einer Bescheinigung weiterzureichen, die Voraussetzung der Erteilung der allgemeinen Genehmigung ist. Die Kammer hat in dieser Bescheinigung neben einer gutachtlichen Aeußerung über die beantragten Höchstbeträge eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Antragsteller nach seiner bisherigen Geschäftsführung die Gewähr für eine genaue Erfüllung der, mit der Genehmigung verbundenen Auflagen bietet. Bei der Feststellung der Höchstbeträge ist ferner der Umstand besonders zu berücksichtigen, daß der Umfang der von der Genehmigung erfaßten Zahlungen gegenüber den früheren Genehmigungen nach Ri. III, 28 erheblich enger geworden ist, da ja die Nebenkosten der Einfuhr künftig nicht mehr unter diese Genehmigung fallen. Den Kammern ist hier also eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe zugeteilt worden, der sie aber auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen auf dem Devisengebiet vollauf zu genügen in der Lage sein werden.

Besondere Bedeutung gerade in der Kammerpraxis wird künftig auch den **Reisegenehmigungen** zukommen. Es kommt hier einmal die allgemeine Genehmigung für Geschäftsreisen im Interesse des Ausfuhrgeschäftes für Speditoren, Frachtführer und Lagerhalter sowie auch für Ausfuhrfirmen gemäß Position i) der vorstehenden Aufstellung in Frage. Es handelt sich hier, wie noch einmal betont sei, lediglich um eine **Verwendungsgenehmigung**, die also nicht zu Erwerb von Devisen berechtigt. Falls eine geschäftliche Auslandsreise angetreten werden soll und die betreffende Firma nicht über eine derartige allgemeine Genehmigung verfügt, oder aber, wenn sie zwar im Besitze einer derartigen Genehmigung ist, zur Zeit des Antritts der Reise jedoch ihr keine eigenen Devisen angefallen sind, können auch Einzelgenehmigungen erteilt werden. Auch hier hat die Kammer eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen, wobei die Nachprüfung des Sachverhalts und der Höhe des

für die jeweilige Reise angeforderten Betrages unter strengerem Gesichtspunkten von ihr wird vorgenommen werden müssen, als dies zu Zeiten, da die deutsche Devisenlage noch nicht so ernst wie heute war, der Fall war. Insbesondere wird zu berücksichtigen sein, ob der Zweck der Reise und die dadurch entstehenden Aufwendungen im Auslande zu einer Förderung des deutschen Exports geeignet erscheinen. Zum Schluß noch ein Wort über das **Zusatzausfuhrverfahren**. Allen Firmen, die das Zusatzausfuhrverfahren in Anspruch nehmen wollen, wird empfohlen, sich unmittelbar mit der zuständigen Devisenstelle in Verbindung zu setzen, nicht aber erst an die für sie zuständige Kammer heranzutreten, da diese sie anweisungsgemäß nur auf die Devisenstelle verweisen kann. Es ist auch nicht Aufgabe der Kammern, über Einzelheiten des Zusatzausfuhrverfahrens Auskunft zu geben; vielmehr ist dies den Devisenstellen überlassen.

In Erwartung der neuen Flachsernte

Von Dr. E. Rieger, Berlin.

Zum ersten Male seit Kriegsende dürften in die neue Flachs-Saison so gut wie keine Restbestände herübergenommen werden. Aus diesem Grunde sind auch die Flachs-erzeuger u. a. in Osteuropa sehr fest gestimmt, obwohl sich vor Mitte Oktober kein größeres Geschäft entwickeln wird. Erst von diesem Zeitpunkt an ist mit größeren Zufuhren nach den lokalen Märkten zu rechnen. Die Bemühungen um eine Vergrößerung der Anbauflächen haben dazu geführt, daß in diesem Jahre die Erträge etwa 20 bis 30% höher sein werden als im vorigen Jahre. Als besonders günstig erweist sich auch die Tatsache, daß die schöne und warme Witterung dem Wachstum und der Bearbeitung des Flachses sehr zu statten gekommen ist, sodaß die diesjährige Flachsernte eine gute, zum Teil sehr gute Durchschnitts-Qualität aufweisen wird. Für die Preisbewegung maßgebend wird in erster Linie die Entwicklung der Nachfrageseite sein. Diese ist bereits seit vorigem Jahre sowohl für Halb- wie für Fertigerzeugnisse aufwärts gerichtet. Es besteht aller Anlaß dazu, anzunehmen, daß auch in der 1935er Saison farbige Kostümlinen von der Damenwelt stark bevorzugt werden. Außerdem beginnt auch die Leinenmode mehr und mehr auf Herrenstoffe überzugreifen. Die Folge wird sein, daß die Herrensartende Industrie darauf bedacht sein muß, sich rechtzeitig und in ausreichendem Umfange mit dem notwendigen Rohmaterial für die nächste Saison einzudecken. Die für sie günstige Konjunktur veranlaßt andererseits die Flachsproduzenten, in ihren Angeboten keine Eile zu entwickeln und von vorneherein auf Preis zu halten.

Von den sowjet-russischen Flachsverkaufs-Organisationen sind in letzter Zeit bereits einige Abschlüsse in neuer Ernte getätigt worden und zwar auf der Basis von 40 Goldpfund für BKKO fob-Parität. Die neue Faser-Ernte Rußlands verspricht gut zu werden. Die Aufbereitung und die Ausarbeitung des Flachses sind auch in diesem Jahre wiederum stark forciert worden, sodaß der neue Flachs frühzeitig auf dem Markte erscheinen wird. In den baltischen Ländern konnte die Flachs-ernte so schnell durchgeführt werden, daß schon der größte Teil des Flachses eingebracht worden ist. Mit den ersten größeren Ankünften ist in der dritten Oktoberwoche zu rechnen. Die höhere flachswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der baltischen Staaten dürfte auch in einem regeren Wettbewerb mit den russischen Flachssorten zum Ausdruck kommen.

In Deutschland ist der Flachs-Anbau auch in diesem Jahre tatkräftig gefördert worden, wie die Zunahme der An-

baufläche von 4900 Hektar auf 8800 Hektar veranschaulicht. Hierbei entfällt die größte Anbausteigerung auf die alten Hauptanbaugelände, die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien, die mit 3800 Hektar allein 44% der gesamten Anbaufläche auf sich vereinigen. Da der Flachs-anbau in Deutschland im Jahre 1913 sich auf 15300 Hektar stellte sind weitere Anbau-Anstrengungen erforderlich, um wenigstens die vor dem Kriege bestellte Fläche wieder zu erreichen.

In Westeuropa lagen die Flachsmärkte fest mit leicht nach oben gerichteter Preistendenz. Die Anschaffungen der Spinnereien erstreckten sich hauptsächlich auf erdgeröstete Sorten und teilweise, so für irische Rechnung, auch auf niedrige, wassergegerbete Flächen.

Der Markt für Leinengarne zeichnete sich durch un- verminderte Nachfrage aus. Wenn die Spinnereien Aufträge nur in beschränktem Umfange annehmen konnten, so aus dem Grunde, weil sie sich wegen der ungeklärten Rohstoff-Aussichten einstweilen Zurückhaltung auferlegen müssen. In Westeuropa ist das Garngeschäft etwas ruhiger geworden. Die Spinnereien sehen mit Sorge dem Zeitpunkt entgegen, an dem sie sich mit Rohstoffen eindecken müssen. — Die Annahme, daß die Leinenwarenpreise eher steigen als fallen werden, führte am irischen Leinenwarenmarkt zu stärkeren Eindeckungen von Seiten Australiens, Neuseelands, Südafrikas und Indiens.

Rohflachs- und Leinengarn-Tafel.

	Durchschnitt 1913/14	Ende Sept.	Ende Aug.	Ende Sept.
Flachs:				
(in Pfund Sterling je Tonne) (Die Preise verstehen sich fob Riga)		1933	1934	1934
BKKO, Basis I russischer Flachs	44/45 £	32	44	40
Schwaneburger Basis R. lettischer Schwingflachs	39/40 £	34	46	46
Garne: (in Mark für ein Pack)				
Nr. 30. Flachs-garn gute Kette	23.— RM.	24.75	26.75	25.75
Nr. 18. Werggarn gute Kette	30.75 RM.	26.25	28.75	28.75

Deutsch-Finnländischer Verein zu Stettin

Frauenstr. 30 III (Börse)

erteilt Auskunft über wirtschaftliche Fragen Finnlands, Lettlands, Estlands.

Günstige Entwicklung der dänischen Schifffahrt

Nach den Angaben des Statistischen Büros über die Brutto-Frachteinnahmen der dänischen Handelsmarine in den letzten 5 Jahren ist das Ergebnis des Jahres 1933 trotz der Krise der Weltschifffahrt verhältnismäßig günstig ausgefallen. Die Brutto-Einnahmen der Reeder sind erheblich höher gewesen als im Jahre 1932 und auch noch etwas höher als in dem verhältnismäßig guten Jahre 1930. Von den Frachteinnahmen des Rekordjahres 1929 ist man allerdings noch um etwa 27 Millionen Kr. entfernt, wie die folgende Tabelle zeigt:

Frachteinnahmen der dänischen Reedereien	
1929	206 200 000 Kr.
1930	175 100 000 „
1931	155 900 000 „
1932	146 000 000 „
1933	179 000 000 „

An der Steigerung der Gesamteinnahmen im Jahre 1933 sind alle Zweige der dänischen Schifffahrt beteiligt. Die Linienschifffahrt hat im Berichtsjahre sogar eine Rekord-einnahme erzielt, die höher ist als im Jahre 1929. Die Entwicklung der Frachteinnahmen der verschiedenen Zweige der Schifffahrt gestaltete sich in den Jahren 1929, 1932 und 1933 (in Millionen Kr.) wie folgt:

	1929	1932	1933
Linienfahrt	74.9	68.6	78.6
Trampfahrt	98.7	62.8	85.4
Zeitfrachten	32.6	14.6	15.0
	206.2	146.0	179.0

Wie daraus ersichtlich ist, machten die Zeitfrachten im vergangenen Jahr nur wenig mehr als 8% der Gesamteinnahmen aus, während sie im Jahre 1929 ca. 15.8% der Brutto-Frachteinnahmen erreicht hatten. Von Interesse sind noch die nachstehenden Einzelheiten aus dem Bericht der dänischen Dampfschiff-Reeder Vereinigung über die Bruttofrachten und Betriebskosten von 15 dänischen Reedereien in den Jahren 1932 und 1933:

	1932	1933
15 Reedereien mit einer Flotte von	774 000 To	746 931 To
	Mill. Kr.	Mill. Kr.
Brutto-Frachteinnahmen	88.2	103.04
Betriebskosten	76.2	85.70
Überschuß	12.0	17.34

Aus diesem Überschuß sollen noch die Abschreibungen vorgenommen und die Dividenden an die Aktionäre gezahlt werden. An Dividenden wurden im letzten Jahr im Durchschnitt 1,9% gezahlt, gegen 1,4% im Jahre 1932. Alle Betriebskosten, mit Ausnahme von Proviant und Kommissionen, sind im letzten Jahr gestiegen. Insbesondere machte sich die Steigerung der Hafenkosten, der Lösch- und Ladekosten, sowie der Preise für die Oelfeuerung, Reparaturen, Ausrüstung und Versicherungen geltend. Die Lösch- und Ladekosten und die Hafengebühren machten fast ein Drittel der ganzen Betriebskosten aus.

Die russische Getreidekampagne

Vielleicht in noch stärkerem Maße als im Vorjahre, in dem erstmalig die Naturalsteuer mit festen Hektarsätzen die Grundlage für die Getreidebereitstellung bildete, wurde in Sowjetrußland in diesem Jahre das Tempo der Getreidebereitstellung von Anfang der Kampagne an forciert. In den Richtlinien der Parteileitung und Sowjetregierung für die neue Getreidekampagne, die Anfang Juli d. J. erlassen worden sind, wird bestimmt, daß sich unmittelbar an die Einbringung der Ernte der Drusch des Getreides anzuschließen hat und daß das Getreide von den Kollektiven und Einzelbauern direkt von der Dreschmaschine nach den staatlichen Getreideannahmestellen zu bringen ist. Für den eigenen Bedarf dürfen die Kollektive bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht gegenüber dem Staat nur 10 Proz., in besonderen Fällen bis zu 15 Proz. des tatsächlich gedroschenen Getreides zurückbehalten, wobei die Ablieferungsfrist außer der eigentlichen Getreideabgabe auch noch die bedeutenden Naturalzahlungen an die Maschinen- und Traktorenstationen und die Rückerstattung der staatlichen Getreidedarlehen umfaßt. Für die Einhaltung dieser Parteidirektiven sind die Direktoren der Maschinen- und Traktorenstationen und der Sowjetlandgüter, die Leiter der Politischen Abteilungen derselben, die lokalen Sowjets, die Verwaltungen der Kollektivwirtschaften und andere Stellen verantwortlich. In den ersten zwei Monaten — Juli und August — ist die diesjährige Getreidekampagne nach sowjetamtlichen Angaben recht günstig verlaufen. Bis zum 1. September d. J. wurde der Jahresplan der Getreideablieferung an den Staat in der gesamten Sowjetunion zu 52,2 Proz. erfüllt, wobei die Naturalzahlungen der Kollektivwirtschaften an die Maschinen- und Traktorenstationen für geleistete Dienste und die Rückzahlung der staatlichen Getreidedarlehen darin inbegriffen ist. Speziell die Entrichtung der Getreideabgabe ist noch etwas günstiger verlaufen, als sich aus dieser Prozentziffer ergibt. Da der staatliche Getreidebereitstellungsplan auf rund 20,5 Mill. to festgesetzt wurde, wovon 18,5 Mill. to auf die kollektivierten und nichtkollektivierten Bauernschaft und 2,05 Mill. to auf die Sowjetlandgüter entfallen, so sind bis zum 1. September d. J. allein an Getreideabgabe etwa 10,5—11 Mill. to eingegangen, wozu noch die bedeutenden Eingänge an Naturalzahlungen, an zurückgezählten Darlehen (deren Rückerstattung allerdings recht unbefriedigend verläuft), sowie die Mahlsteuer hinzukommen. Weit weniger günstig sieht es hinsichtlich der Beschaffenheit des abgelieferten Getreides aus. Die schon zu Beginn des Jahres erteilten Anweisungen der Parteileitung und Sowjetregierung bezüglich der Bekämpfung der Getreideschädlinge und Des-

infizierung der Getreidespeicher, Elevatoren, Eisenbahnwaggons usw. sind vielerorts entweder garnicht oder nur sehr nachlässig durchgeführt worden und die Folge ist, daß von den Bauernkollektiven in zahlreichen Fällen Getreide neuer Ernte zur Ablieferung gelangt, das von der Milbe angegriffen ist. Auch sonst wird über die Qualität des abgelieferten Getreides immer wieder geklagt, ebenso über die großen Getreideverluste, die infolge der ungeschützten Lagerung des Getreides auf den staatlichen Abnahmestellen, Eisenbahnstationen usw. entstehen.

Aus den neuerdings vorliegenden Berichten geht hervor, daß im September die Getreideablieferung an den Staat offenbar nicht mehr so günstig verläuft, wie dies in den ersten beiden Monaten der Kampagne der Fall war. Gerade in der letzten Zeit machen sich vielerorts zunehmende Schwierigkeiten bei der Getreideablieferung bemerkbar, wobei es sich um wichtige Getreidegebiete handelt. Besonders ungünstig verläuft die Getreideablieferung in Westsibirien, aber auch in Ostsibirien, im Unteren Wolgagebiet, im Uralsgebiet und in Teilen der Sowjetukraine ist es in dieser Hinsicht sehr unbefriedigend bestellt; so ist z. B. im Gebiet von Odessa in der ersten Septemberhälfte der Voranschlag der Getreideablieferung nur zu 17,9 Proz. durchgeführt worden. Der Hauptgrund ist dabei zweifellos die gegenüber dem Vorjahre erheblich ungünstigere Ernte in diesen Gebieten, die die Bauernschaft zur Zurückhaltung des Getreides für die eigene Ernährung veranlaßt. Bemerkenswert ist, daß diese Politik der Kollektivwirtschaften verschiedentlich die Unterstützung der Maschinen- und Traktorenstationen, insbesondere der Politischen Abteilungen, findet, die doch gerade in erster Linie dazu berufen sind, darüber zu wachen, daß die Kollektivwirtschaften zu allererst ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staate nachkommen. Aus einem vor kurzem veröffentlichten Erlaß der Parteileitung ist zu ersehen, daß die Leiter der Politischen Abteilungen der Maschinen- und Traktorenstationen die „lokalen Interessen“, d. h. die Sicherstellung der eigenen Versorgung der Kollektivwirtschaften, vielfach vor die staatlichen Interessen stellen. Statt in erster Linie auf die Getreideablieferung an den Staat hinzuwirken, beschäftigen sich die Leiter der Politischen Abteilungen mit der Aufstellung von „Getreidebilanzen“, wobei für den Staat anscheinend nur wenig übrig bleibt, während die Getreideablieferung seitens der betreffenden Kollektive verschiedentlich ganz zum Stillstand kommt. Aus einem weiteren Erlaß der Parteileitung und Sowjetregierung geht hervor, daß es auch um die Getreideablieferung bei den Sowjetlandgütern vielfach sehr unbefriedigend bestellt ist.

Angesichts der Dürre, die in diesem Jahre vor allem Südrußland betroffen hat, rechnet man in den maßgebenden Sowjetkreisen mit einem bedeutenden Ausfall bei der Getreidenaturalsteuer in diesem Gebiet. Dieser Ausfall soll durch den genossenschaftlichen Getreideankauf in den Gebieten mit günstiger Ernte ausgeglichen werden, damit im Endergebnis diejenigen Getreidemengen in die Hände des Sowjetstaates gelangen, die für die Ernährung der Roten Armee, der Arbeiter und Angestellten, für Exportzwecke und für die Bildung gewisser Reserven notwendig sind. Der genossenschaftliche Getreideankauf setzte in diesem Jahre viel früher ein, denn im Vorjahre begann er erst Mitte Dezember. Der frühe Beginn des Getreideankaufs wurde den Konsumgenossenschaften und der staatlichen Getreidebereitstellungsorganisation „Sagotserno“, die in diesem Jahre ebenfalls daran teilnimmt, dadurch ermöglicht, daß diesen Organisationen der Ankauf von Getreide bei solchen Kollektivwirtschaften, Kolchosbauern und bäuerlichen Einzelwirtschaften

gestattet wurde, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staat hinsichtlich der Leistung der Getreideabgabe und der Rückerstattung der Getreidedarlehn erfüllt haben. Im Gegensatz zum Vorjahre ist der Getreideankauf also schon erlaubt, bevor diese Verpflichtungen von dem gesamten Gebiet bzw. Bezirk erfüllt worden sind. Die genossenschaftlichen Ankaufspreise für Getreide sind in diesem Jahre erhöht worden, liegen indessen noch weit unter den Marktpreisen. Der bäuerliche Getreidehandel auf den städtischen und ländlichen Märkten, Eisenbahnstationen usw. ist, wie in dem neuen Sowjetdekret nochmals ausdrücklich erklärt wird, den Kollektivwirtschaften und Einzelbauern erst gestattet, wenn das gesamte Gebiet im ganzen den Plan der Getreideablieferung und der Bildung der Saat- und Futtermittelfonds erfüllt hat. Tatsächlich ist jedoch trotz des Verbots in vielen Gebieten der Sowjetunion schon seit längerer Zeit ein lebhafter illegaler Markthandel mit Getreide im Gange.

Einzelhandel

Zustellung nach Ladenschluß.

Die Frage, ob das Austragen gekaufter Waren nach Ladenschluß zulässig ist, ist schon seit langem streitig. Sie wurde bereits durch ein Urteil des Kammergerichts vom 16. 4. 1928 (III S. 99/28) bejaht. In der Begründung des Urteils wird ausgeführt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Ladenschluß nur einen Gewerbebetrieb in einer offenen Verkaufsstelle verbieten. Das Austragen (nicht Abholen) gekaufter oder bestellter Ware stelle aber nach der in der Rechtssprechung und im Schrifttum herrschenden Auffassung keinen Gewerbebetrieb in einer offenen Verkaufsstelle dar. Trotz dieser Entscheidung des Kammergerichts haben sich bisher in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß einzelne Gewerbeaufsichtsämter, teilweise unter Bezugnahme auf entgegenstehende Urteile anderer Gerichte, ein Austragen gekaufter Ware nach Ladenschluß für unzulässig erklärten. Aus praktischen Gründen ließen sie jedoch ein Austragen nach Ladenschluß dann zu, wenn mit dem Austragen bereits vor 7 Uhr abends begonnen worden war, da es sich als unmöglich erwies, einen Geschäftsinhaber zu bestrafen, weil z. B. sein Lieferwagen erst nach 7 Uhr abends mit der Ablieferung der Ware fertig geworden war. Diese Stellungnahme einzelner Gewerbeaufsichtsämter findet jedoch in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Durch diese wird, wie ja auch das Kammergericht festgestellt hat,

nach 7 Uhr nur ein Gewerbebetrieb in der offenen Verkaufsstelle verboten, nicht aber ein Austragen gekaufter Ware.

Deshalb kann es auch nicht darauf ankommen, ob das Austragen vor oder nach 7 Uhr begonnen wurde. Da es auf die Dauer unmöglich ist, daß in einer so grundsätzlichen und für den einzelnen Betriebsinhaber außerordentlich wichtigen Frage, die zudem durch höchstinstanzliche Urteile eindeutig geklärt worden ist, durch die Gewerbeaufsichtsämter in der Praxis verschiedene Ansichten vertreten werden, hatte sich die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels an den Herrn Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit mit der Bitte gewandt, das Urteil des Kammergerichts den Gewerbeaufsichtsämtern mit einem entsprechenden Hinweis zur Kenntnis zu bringen. Der Herr Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat jetzt der Hauptgemeinschaft mitgeteilt, daß er, diesem Wunsch entsprechend, angeordnet habe, daß das Urteil des Kammergerichts im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht und außerdem die

Gewerbeaufsichtsbeamten durch einen besonderen Erlaß auf dieses Urteil hingewiesen

werden sollen. Es ist zu hoffen, daß durch diese Stellungnahme des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit endlich eine einheitliche Praxis der Gewerbeaufsichtsämter im Sinne der Zulassung des Austragens gekaufter Ware nach Ladenschluß erreicht werden wird. Für eine Einhaltung der arbeitszeitlichen Bestimmungen muß dabei durch eine entsprechende Verteilung der Arbeitszeit selbstverständlich Sorge getragen werden.

Feststellung des „gerechten Preises“.

Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Krefeld/Uerdingen hat in einem Urteil vom 4. 5. 1934 (4 Q 10/34) einen

wichtigen Beitrag zu der Frage geliefert, unter welchen Umständen der Tatbestand der Preisschleuderei vorliegt.

Die Ortsgruppe eines Fachverbandes hatte gegen eine Firma eine einstweilige Verfügung beantragt, durch die der Beklagten verboten wird, im Kleinhandel mit den Artikeln der Fachgruppe diese mit einer geringeren Bruttonutzenspanne zu verkaufen, als nach der Auffassung des Fachverbandes wie auch nach einem Gutachten des Einigungsamtes der zuständigen Handelskammer erforderlich sei. Die klägerische Ortsgruppe machte geltend, daß der Kleinhändler, der sich nach nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung mit dem „gerechten Preis“ begnüge, also einem Preise, der außer den Gestehungs- und Selbstkosten nur eine ganz bescheidene Gewinnquote enthalte, also auf dem äußersten Maße der kalkulatorischen Untergrenze aufgebaut sei, dieser Mindestbruttonutzenspanne bedürfe.

Der Beklagte betreibe eine ruinöse Preisschleuderei, indem er sich auf einen Handelsnutzen beschränkt, der unter dieser Mindestnutzenspanne liegt.

Der Beklagte machte geltend, daß der von der Klägerin angegebene Preis nicht der gerechte Preis im Sinne nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung sei, er enthalte noch einen übermäßigen Gewinn. Die einstweilige Verfügung erstrebe eine ungerechtfertigte Preissteigerung für solche Händler, die nicht in der Lage seien, ihren Betrieb ordnungsgemäß zu führen. Das Gutachten der Handelskammer sei ein Fehlgutachten. Er bezeichnete es als handelsüblich, daß ein Kaufmann einen Nutzen, den er durch Wiederverwenden des Leergutes sowie durch Skontoausnutzung erziele, bei der Bemessung des Verkaufspreises nicht in Anrechnung bringt. Da diese Ersparnisse sehr erheblich seien und ein maßgebliches Kalkulationsmoment bildeten, so werde durch eine Kalkulation, die diese Ersparnisse nicht berücksichtige, die Kundschaft in unzulässiger Weise belastet und übervorteilt. Die Preise, die der Beklagte auskalkuliert habe, gewährten durchaus den üblichen Nutzen. Wenn er mit seinen Preisen billiger sei als die anderen, dann liege das daran, daß seine Gestehungskosten bedeutend niedriger lägen, und zwar vor allem mit Rücksicht darauf, daß er Vor- und Kassakäufer sei. Das Landgericht Krefeld hat dem Antrage auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung stattgegeben. Aus deren Begründung geben wir folgendes wieder:

„Haben schon frühere Regierungen einige Güter, z. B. die Kohle, nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet, so hat die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung die Bewirtschaftung aller Güter dem Allgemeinwohl unterstellt. Das frühere Wirtschaftssystem, das der möglichen Bereicherung des einzelnen freien Spielraum ließ, dessen Wettbewerb in der Zurückdrängung, ja Vernichtung der Existenz des Gegners sein Ziel sehen konnte, das auf der freien Preisbildung nach dem jeweiligen Verhältnis von Angebot und Nachfrage beruhte, hat in seinen letzten Auswirkungen zu Zusammenballung von Kapital und Besitz in den Händen nur weniger geführt, zu einer das Wohl der Gesamtheit gefährdenden Vernichtung selbständiger Existenzen, einer übergroßen Verproletarisierung der Völker.

Ziel nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung ist dagegen, wieder zu einer gesunden Verteilung des Volksvermögens und im Interesse der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wieder zur Schaffung möglichst selbständiger Existenzen zu gelangen, die wieder als Arbeitgeber zur Rettung des deutschen Volkes durch die Sicherstellung des Arbeitsplatzes beitragen.

Im Gegensatz zum liberalistischen System dient die Wirtschaft nicht mehr in erster Linie der Bereicherung und dem Wohle des einzelnen, sondern dem Nutzen der Allgemeinheit.

Wenn auch die nationalsozialistische Wirtschaft in erster Linie das Wohl der Verbraucher im Auge hat, deshalb entschieden alle Preisbindungen bekämpft, die die Rentabilität der Betriebe durch künstliche Preiserhöhungen im Interesse einzelner Interessentengruppen bezwecken, so muß doch die neue Wirtschaftsführung auch im Interesse ihrer vorerwähnten Ziele

jeder den Preisverfall begünstigenden Schleuderkonkurrenz rücksichtslos entgegenzutreten.

Nicht nur der Verbraucher ist zu schützen. Das gemeinwirtschaftliche Interesse kann nur dann gedeihen, wenn kein Teil, der an der Gemeinwirtschaft beteiligt ist, ungebührlich in seinen Interessen verkürzt wird. So umfaßt das gemeinwirtschaftliche Interesse den Schutz aller Beteiligten in geschlossener Kette vom Erzeuger bis zum Verbraucher, mithin auch den Kreis der Verteiler, der Einzelhändler. Dem gemeinwirtschaftlichen Interesse entspricht auch, da der Staat das größte Interesse an einer möglichst großen Zahl selbständiger Existenzen hat, die Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Einzelhändlerstandes als Bindeglied zwischen Erzeuger, Großhandel und Verbraucher. (JW. 1931, S. 476, OLG. Kiel.)

Das kann aber nur erreicht werden, wenn der neue Staat allen deutschen Unternehmern nach der Untergrenze hin wenigstens den Preis sichert, der den Herstellungs- resp. Selbstkosten entspricht und eine bescheidene Rentabilität, wie sie sich aus dem Begriffe des gerechten Preises ergibt, ermöglicht. Insofern kann auch die nationalsozialistische Wirtschaft Preisbindungen nicht entbehren. Der gerechte Preis soll weder den Verbraucher übervorteilen, noch auch durch Schleuderei den Konkurrenten schädigen. So verpönt das Bestreben nach Preisfestsetzungen ist, die zu einer künstlichen Hochhaltung der Preise führen, so unentbehrlich sind gerade im Kleinhandel Preisbindungen, die einen hemmungslosen Wettbewerbskampf verhindern, der letzten Endes zur Vernichtung zahlreicher Existenzen durch einzelne kapitalkräftige Einzelhändler führen würde. (S. J. Woch. 1c.) In dieser Hinsicht ist die Regierung bestrebt, die Ermittlung des gerechten Preises der Initiative, Einsicht und Selbsthilfe der beteiligten Kreise zu überlassen.

Im vorliegenden Falle fragt es sich daher nur, ob der von der Klägerin festgesetzte und ermittelte Preis der „gerechte“ ist, oder ob er — wie Beklagter behauptet — mehr als eine bescheidene Rentabilität in sich schließt.

Denn jede Preisfestsetzung, die mehr als eine bescheidene Rentabilität gestattet, ist mit der Idee der gerechten Preisbildung unvereinbar.

Diesen Nachweis sieht das Gericht aber durch das von der Klägerin überreichte Gutachten des Einigungsamtes für Wettbewerbstreitigkeiten des Zweckverbandes der niederrheinischen Industrie- und Handelskammer (Duisburg — Wessel, Gladbach — Rheydt-Neuß, Krefeld) als geführt an. Diese sachkundige halbamtliche Stelle kommt zu dem Resultat, daß der von der Klägerin genannte Bruttonutzen den gerechten Preis darstelle.

Das Gericht hält auf Grund seiner eigenen kaufmännischen Sachkunde die Begründung dieses Gutachtens einer offiziellen Stelle für zutreffend. Die große Konkurrenz hat es schon ausgeschlossen, daß im Kleingewerbe in den in Betracht kommenden Waren übermäßige Gewinne einkalkuliert werden konnten. Mit der vom Beklagten berechneten Bruttonutzenspanne kann der Kleinhandel bei der derzeitigen Geschäftslage und der Höhe der Abgaben und Steuern nicht auskommen. Trotz des Bestreitens des Beklagten erachtet das Gericht eine Bruttonutzenspanne in dem von der Klägerin berechneten Hundertsatz des Kleinverkaufspreises als auf dem äußersten Maß der kalkulatorischen Untergrenze liegend. Mehr soll wohl auch mit dem Worte „handelsüblich“ in dem Gutachten nicht gesagt sein. Selbst wenn man aber zugeben wollte, daß in der Nichtberücksichtigung der Skontoausnutzung und der Leertgutverwendung versteckte Gewinne lagen, so handelt es sich dabei doch um verhältnismäßig geringe Faktoren bei der Preisbildung, die zudem auch von dem Durchschnitt der Einzelhändler nicht in gleicher Weise ausgenutzt werden können.

Der gerechte Preis kann nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Durch-

schnittes der in Betracht kommenden Händler ermittelt werden.

Ob einzelne, besonders kapitalkräftige oder große Umsätze machende Firmen noch auf gesunder Grundlage billiger verkaufen können, kann dabei nicht in Frage kommen.

Der gerechte Preis, der nicht nur vom Verteiler gegenüber dem Verbraucher, sondern auch gegenüber dem Konkurrenten zu halten ist, darf nicht unterboten werden. Sind im Interesse nationalsozialistischer Wirtschaft die Händler genötigt, sich mit einem auf der untersten kalkulatorischen Grenze gestalteten Preise zufrieden zu geben, dann darf dieser unterste Preis nicht mehr unterboten werden, weder vom Warenhaus, dem Großbetriebe, noch von dem einzelnen sonstigen Standesgenossen, weder durch Angebot aller Waren unter dem gerechten Preise, noch auch nur einzelner als Lockartikel. In der Lebensmittelbranche hat auch inzwischen durch Verordnung vom 25. 4. 1934 der Regierungspräsident den Preis für Kristallzucker oder Melis auf 38 Pfg. als Höchst- und Mindestpreis, der also keinesfalls unterschritten werden darf, festgesetzt.

Wer den gerechten Preis unterbietet, sabotiert die Ziele der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung, indem er, wenn er andere lebenswichtige Existenzen zerstört oder in ihrem Bestehen bedroht, das Gemeinwohl gefährdet, keinen Dienst an der Gemeinschaft mehr leistet, sondern nur eigennützige Interessen verfolgt.“

Osthilfe und landwirtschaftliche Entschuldung

Neue Entschuldungsverfahren

1. Affeldt, Ferdinand und Therese, Stäven.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Cammin i. Pom.
Anmeldefrist bis zum 1. November 1934 bei dem Amtsgericht in Cammin i. Pom.
2. Asmuß, Bruno, Schönfeld.
Entschuldungsstelle: Pommersche Landesgenossenschaftskasse, Stettin. Anmeldefrist bis zum 1. November 1934 bei dem Amtsgericht in Demmin.
3. Buntrock, Carl, Marquardsmühl.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Cammin i. Pom.
Anmeldefrist bis zum 25. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Cammin i. Pom.
4. Boenke, Fritz, Vorwerk Zehrten, Kr. Saatzig.
Entschuldungsstelle: Landschaftliche Bank der Provinz Pommern, Stettin. Anmeldefrist bis zum 18. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Nörenberg i. Pom.
5. Brietzke, Erich, Wartenberg, Kr. Pyritz.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Pvriz. Anmeldefrist bis zum 18. September 1934 bei dem Amtsgericht in Pyritz.
6. Brockhaus, Franz, Neu-Düsterbeck.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Naugard. Anmeldefrist bis zum 18. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Naugard.
7. Bork, Erich und Helene, Groß-Justin und Knurrbusch.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Cammin. Anmeldefrist bis zum 5. November 1934 bei dem Amtsgericht in Cammin.
8. Boening, Otto, Kl. Sabot, Kr. Naugard.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Naugard. Anmeldefrist bis zum 24. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Naugard.
9. Dinse, Hedwig, geb. Wegner, Inckow a. N.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Swinemünde. Anmeldefrist bis zum 31. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Swinemünde.
10. Dietrich, Siegfried, Bergen a. Rg., Ortsteil Fabrik.
Entschuldungsstelle: Rügensche Kreissparkasse, Bergen a. Rg. Anmeldefrist bis zum 15. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen.
11. Daberkow, Paul und Erna geb. Ott, Ghetzig.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Naugard. Anmeldefrist bis zum 22. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Naugard.
12. Elgeti, Fritz, Gingst a. Rg.
Entschuldungsstelle: Rügensche Kreissparkasse, Bergen a. Rg. Anmeldefrist bis zum 11. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen a. Rg.

13. Esch, Herbert, Geiblershof.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Greifenhagen. Anmeldefrist bis zum 1. November 1934 bei dem Amtsgericht in Greifenhagen.
14. Grau, Else geb. Fertig, Blumenthal.
Entschuldungsstelle: Kreis- und Stadtparkasse Ueckermünde. Anmeldefrist bis zum 31. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Ueckermünde.
15. Hellwig, Walter, Schwochow, Kr. Pyritz.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Pyritz. Anmeldefrist bis zum 18. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Pyritz.
16. Holzhüter, Emil, Marienfließ.
Entschuldungsstelle: Landschaftl. Bank der Provinz Pommern, Stettin. Anmeldefrist bis zum 26. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Stargard i. Pom.
17. Hanke, Karl, Hindenburg.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Naugard. Anmeldefrist bis zum 18. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Naugard.
18. Heuer, Frieda geb. Steffen, Zowen Kr. Regenwalde.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse des Kreises Regenwalde, Labes. Anmeldefrist bis zum 26. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Greifenberg i. Pom.
19. Höfs, Wilhelm und Grete, Kicker, Kr. Naugard.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Naugard. Anmeldefrist bis zum 25. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Naugard.
20. Habicht, Wilhelm, Liepe Kr. Ueckermünde.
Entschuldungsstelle: Pommersche Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 24. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Pasewalk.
21. Heller, Ernst, Lückow, Post Radekow-Tantow-Land, Kr. Randow.
Entschuldungsstelle: Entschuldungsverband Pommern G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 1. November 1934 bei dem Amtsgericht in Penkun.
22. Jahn, Rudolf und Pauline geb. Schumacher, Bresewitz.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Barth. Anmeldefrist bis zum 15. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht Barth.
23. Köhler, Willi, Schwantefitz.
Entschuldungsstelle: Pom. Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 22. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Stepenitz i. Pom.
24. Knaack, Franz, Behlkow.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Greifenberg i. Pom. Anmeldefrist bis zum 1. November 1934 bei dem Amtsgericht in Treptow a. Rega.
25. Kressin, Artur, Emil, Holm.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Greifenberg i. Pom. Anmeldefrist bis zum 1. November 1934 bei dem Amtsgericht in Treptow a. Rega.
26. Köhls, Albert, Neukirchen, Kr. Regenwalde.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse des Kreises Regenwalde, Labes. Anmeldefrist bis zum 10. November 1934 bei dem Amtsgericht in Labes.
27. Laack, Ella geb. Boldt, Voigtshagen, Kr. Naugard.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Naugard. Anmeldefrist zum 24. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Naugard.
28. Matthies, Karl, Pflugrade, Kr. Naugard.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Naugard. Anmeldefrist bis zum 12. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Naugard.
29. Maab, Franz, Bernhagen.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Naugard. Anmeldefrist bis zum 18. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Naugard.
30. Mühlmeil, Gustav und Alwine geb. Behling, Medewitz.
Entschuldungsstelle: Pom. Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 8. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Stepenitz i. Pom.
31. Möller, Willi, Borntin, Kr. Greifenberg i. Pom.
Entschuldungsstelle: Pom. Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 30. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Greifenberg i. Pom.
32. Matz, Ernst, Elmenhorst.
Entschuldungsstelle: Pom. Landesgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 15. November 1934 bei dem Amtsgericht in Grimmen.
33. Nietz, Paul, Giesenthal, Kr. Pyritz.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Pyritz. Anmeldefrist bis zum 18. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Pyritz.

34. Neitzel, Otto, Dorphagen.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Cammin. Anmeldefrist bis zum 1. November 1934 bei dem Amtsgericht in Cammin.
35. Oldach, Hermann, Glensee.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Greifenberg i. Pom. Anmeldefrist bis zum 1. November 1934 bei dem Amtsgericht in Treptow a. Rega.
36. Pautzke, Emil und Elisabeth geb. Beyer, Zachan i. Pommern.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Saatzig. Anmeldefrist bis zum 25. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Stargard i. Pom.
37. Peuß, Richard, Neukamp a. Rügen.
Entschuldungsstelle: Rügensche Kreissparkasse, Bergen. Anmeldefrist bis zum 22. Oktober 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen a. Rügen.

Verkehrswesen

Männer- und Frauenarbeit im Speditionsgewerbe.

Das Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront hat gemeinsam mit dem Arbeitsamt über die Abtrennung von Männer- und Frauenarbeit im Speditionsgewerbe folgendes festgestellt:

- „1. Getreideschlag.
- Säcke sortieren, ausbessern, Anbinden von Etiketten und Verschnüren ist Frauenarbeit.
 - Säcke aufhalten unter dem Trumpf ist Frauenarbeit.
 - Bewegen und Lüften von Getreide auf Lagern, das nicht im Akkord geschieht und ohne maschinelle Hilfe, kann als Frauenarbeit bezeichnet werden.
 - Das Karren von Säcken im Waggon darf nur von Männern durchgeführt werden. Das Karren auf dem Lager können Frauen ausüben. Es darf jedoch denjenigen Frauen, die diese Arbeit ablehnen, kein Nachteil entstehen.
2. Für den Futtermittelumschlag gilt das Gleiche.
3. Für Düngemittel gilt das Gleiche.
4. Der Brikettumschlag und das Packen von Schamottsteinen ist grundsätzlich Männerarbeit und wird Frauen nur übertragen, wenn männliche Kräfte fehlen.“

Es empfiehlt sich, diese Feststellung darüber, welche Arbeitsvorgänge im Speditionsgewerbe durch Frauenarbeit erledigt werden können, als Bestandteil der Betriebsordnungen der Speditionsfirmen aufzunehmen.

Seefrachtzahlung in Sondermark an deutsche Dampfer im Verkehr mit Großbritannien.

In den Zeitungen war die Nachricht erschienen, daß Deutschland der großbritannischen Regierung zugestanden hat, daß britische Kaufleute die Seefracht an deutsche Dampfer in Sondermark bezahlen könnten, und daß ferner britische Dampfer in deutschen Häfen ihre Unkosten ebenfalls in Sondermark bezahlen dürften. Auf Anfrage des Verbandes Deutscher Reeder e. V. hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Mitteilung des Board of Trade, daß britische Kaufleute die Seefrachten an deutsche Dampfer und ihre Unkosten in deutschen Häfen in Sondermark begleichen können, ist zutreffend. Das Reichsbank-Direktorium hat sich mit Rücksicht auf den sehr hohen Betrag, der zur Zeit auf dem Sonderkonto der Bank von England bei der Reichsbank steht, genötigt gesehen, auf den dringenden Wunsch der Bank von England ihr Einverständnis zu einer derartigen Regelung zu geben. Wenn in diesem Punkt ein Entgegenkommen nicht gezeigt worden wäre, hätte die Gefahr bestanden, daß englischerseits einseitige Maßnahmen zur Auflösung der Beträge auf dem Sonderkonto ergriffen worden wären. Bei diesem Zugeständnis handelt es sich aber nur um eine vorübergehende Maßnahme zur Auslösung des Sonderkontos. Den Vertretern der englischen Regierung in den gegenwärtig schwebenden Verhandlungen ist aber bereits angedeutet worden, daß eine Einbeziehung der Seefrachten in ein etwa neu abzuschließendes Verrechnungsabkommen deutscherseits nicht zugestanden werden könnte. Ich beabsichtige nicht, von dieser grundsätzlichen Auffassung abzugehen.“

Frachtausschuß Stettin.

Auf Grund der zweiten Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 21. Juni 1933 zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Juni 1933 zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt hat der Frachtausschuß Stettin laut Bekanntmachung des Oberpräsidenten, Wasserbaudirektion, mit Wirkung vom 24. 9. d. Js. folgendes beschlossen:

Fahrzeuge für Transporte von Baustoffen (Kies, Sand usw.) im Bezirk Stettin dürfen künftig in Tagesmiete höchstens bis zu 30 Tagen beschäftigt werden, es sei denn, daß sich nach 30 Tagen keine passende Ablösung findet.

Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder.

Gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt der Preußischen Regierung in Stettin vom 22. 9. d. Js., Stück 38, hat der Oberpräsident der Provinz Pommern zugleich als Chef der Wasserbaudirektion auf Grund des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, des § 11 des Staatsvertrages, betreffend den Uebergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, Anlage zum Reichsgesetz vom 29. Juli 1921, des § 366 Ziff. 10 des R.Str.G.B. des Artikels III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 und des § 348 des Pr. Wassergesetzes vom 7. April 1913 folgendes verordnet:

I.

„Die Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Nipperwiese bis zur oberen Grenze des Hafens von Stettin (S. 14 der Sonderbeilage zu Stück 20 des Amtsblattes der Regierung zu Stettin) vom 15. Mai 1906 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift und die Einleitung erhalten folgenden Wortlaut:

Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Peetzg bis Stettin.

Zur Regelung der Schifffahrt und der Flößerei auf der Oder von km 680,3 bei Peetzg abwärts über Nipperwiese, Marienhof, Greifenhagen, Klütz, durch den Kurz-Langgraben bis zur Vereinigung mit der Westoder unterhalb Kurow und bis zur oberen Grenze des Hafengebiets von Stettin einschl. aller der Schifffahrt und Flößerei dienenden Nebengewässer, insbesondere der Westoder nebst der Strecke der Wasserstraße Hohensaathen-Friedrichsthal von km 133,34 bei Vorkwerk Friedrichsthal abwärts, der Großen Reglitz bis zur Mündung in den Dammschen See, der Nipperwieser Querfahrt, der Gartzter Querfahrt, des Klützerding, der Alten Kahnfahrt, des Zeggelinströmes und der Kurower Fahrt, im folgenden kurz „die Oder“ genannt, wird auf Grund des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GSS' 77 ff.), des § 11 des Staatsvertrages betr. den Uebergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, Anlage zum Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961 ff.), des § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, des Art. III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44) und des § 348 des Preuß. Wassergesetzes folgendes verordnet“:

II.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin in Kraft.

Stettin, den 12. September 1934.“

Fahrdisziplin auf den Wasserstraßen.

Der Reichsverkehrsminister hat in einem Erlaß vom 29. 9. 1934 mitgeteilt, daß auf den Wasserstraßen die Vorschrift „Rechtsfahren“ noch nicht genügend befolgt wird, namentlich bei Nacht. Sogar die kleinen Fahrzeuge, die infolge ihres geringen Tiefganges die Vorschrift „Rechtsfahren“ ohne Schwierigkeit befolgen könnten, halten sich in der Mitte des Fahrwassers oder in der Richtfeuerlinie. Durch dieses Verhalten wird die Verkehrssicherheit gefährdet, namentlich bei Nacht, weil die Fahrzeuge, wenn sie sich auf Gegenkursen in Sicht bekommen, über die gegenseitigen Absichten besonders beim Gieren im Unklaren sind und zu der Annahme verleitet werden, das entgegenkommende Fahrzeug wolle die falsche Fahrwasserseite halten. Sie weichen dann nach der falschen (Backbord) Seite aus, und Zusammenstöße sind die Folge. Im vergangenen Jahre sind auch wieder mehrere solche Unfälle vor den Secämtern verhandelt worden. Es ist unbedingt zu fordern, daß die Vorschrift „Rechtsfahren“ bei Tage und bei Nacht befolgt wird. Beim Fahren nach Richtfeuern muß die Richtfeuerlinie, wenn irgend möglich, gut nach der richtigen Seite offen gehalten werden. Die Unsicherheit eines Schiffsführers in einem Revier darf bei Verstößen gegen die Vorschrift „Rechtsfahren“ nicht als Entschuldigungs- oder Mildegrund gelten. Wenn ein Schiffsführer mit dem Fahrwasser nicht genügend vertraut ist, so muß er sich eines Lotsen bedienen.

Eisenbahn-Güterverkehr *)

a) Deutsche Tarife

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

In den Ausnahmetarifen 1 S 2 (Holzwaren), 1 G 2 (Holz), 13 B 40 (Salzsäure) und 23 B 11 (Möbelwagen), wurde die Gültigkeitsdauer längstens bis 30. September 1935 verlängert. Der Ausnahmetarif 1 G 1 (Holzwaren) wurde unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1934 neu herausgegeben.

Der Ausnahmetarif 8 G 1 (Eisen und Stahl usw.) wurde unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1934 herausgegeben.

Der Ausnahmetarif 18 U 1 (Rohzucker usw.) wurde am 5. Oktober 1934 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 4. Oktober 1935 neu herausgegeben.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft D (Bahnhofstarif). Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1934 wurde der Nachtrag 12 herausgegeben. Er enthält außer bereits bekanntgegebenen Aenderungen und Ergänzungen eine Reihe neuer Bestimmungen.

b) Deutsche Verbandtarife

Deutsch-Niederländischer Eisenbahnverbands-Gütertarif. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1934 wurde zum Teil I Abt. B Nachtrag 2 und zum Teil II Heft 1 B (Einzeltarife) Berichtungsblatt I herausgegeben.

c) Verschiedenes

Aenderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen wurden bzw. werden wie folgt geändert:

von:	auf:	am:
Derendingen	Tübingen-Derendingen	1. 10. 1934
Friedrichsfeld (Baden) Nord	Mannheim-Friedrichsfeld	7. 10. 1934
Groß- und Kleinstolpen	Großstolpen	7. 10. 1934
Königstein (Elbe)	Königstein (Sächs. Schweiz)	7. 10. 1934
Lustnau	Tübingen-Lustnau	1. 10. 1934
Neukirchen b. Sulzbach	Neukirchen (b. Sulzbach-Rosenberg)	7. 10. 1934
Neukloster (Han.)	Neukloster (Kr. Stade)	1. 11. 1934
Neumarkt (Rott)	Neumarkt-St. Veit	7. 10. 1934
Wilkau (Sachs.)	Wilkau-Haßlau	7. 10. 1934
Wolftitz Jägerhaus	Streitwald	7. 10. 1934

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
ab 1. Oktober 1934		
d. Tschechoslowakei	1 Kr. = 10,5 Rpf.	1 RM. = 9,59 Kr.
Dänemark	1 Kr. = 55 Rpf.	1 RM. = 1,82 Kr.
Schweden	1 Kr. = 64 Rpf.	1 RM. = 1,58 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 62 Rpf.	1 RM. = 1,62 Kr.
Polen	1 Zloty = 47,4 Rpf.	1 RM. = 2,12 Zloty
Italien	1 Lira = 21,5 Rpf.	1 RM. = 4,66 Lire.
Jugoslawien	1 Dinar = 5,8 Rpf.	
China und Japan über d. Sowjetunion)	1 Dollar = 249 Rpf.	1 RM. = 0,41 Dollar.

ab 6. Oktober 1934

Schweden 1 Kr. = 63 Rpf. 1 RM. = 1,59 Kr.

Post, Telegraphie

Telegrammverkehr nach Uebersee.

Die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft hat eine Broschüre über den Telegrammverkehr nach Uebersee herausgegeben. Neben einer Gebührentafel, die die ab 1. Oktober 1934 gültigen Gebühren enthält, werden auch die allgemeinen Bestimmungen über den Telegraphenverkehr mit dem Ausland angeführt, so daß sich jeder Interessent mühelos über die Bestimmungen unterrichten kann. Die Broschüre kann im Büro der Kammer während der Dienststunden von 8—1 Uhr und 16—18 Uhr eingesehen werden.

*) Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, das allen Interessenten für Auskünfte in Eisenbahntarifangelegenheiten gegen geringe Gebühr zur Verfügung steht.

Außenhandel

Versand deutscher Weine nach den Vereinigten Staaten.

Die Außenhandelsstellen für das Rheinland in Köln, für das Rhein-Maingebiet in Frankfurt und für Baden und die Pfalz im Mannheim haben ein Merkblatt für den Versand deutscher Weine nach den Vereinigten Staaten nach dem Stande vom 15. Mai 1934 herausgegeben. Interessenten können das Merkblatt, das auch auf dem Büro der Kammer einzusehen ist, von der Außenhandelsstelle für das Rheinland in Köln, Schließfach 343, beziehen.

Außenhandelsstelle Berlin und Warenverrechnungsgeschäfte.

Die Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark vermittelt bereits seit Anfang 1932 erforderlichenfalls zwischen Einfuhrfirmen und Ausfuhrfirmen ihres Bezirks zum Zwecke der Anbahnung privater Warenverrechnungsgeschäfte. Der Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 104/34, der das Verfahren zur Durchführung von Warenaustausch- und -verrechnungsgeschäften wesentlich erleichtert hat, und die Neuregelung der Devisenzuteilung für die Wareneinfuhr ab 24. September dieses Jahres geben der Außenhandelsstelle Veranlassung, auf diese Tätigkeit erneut hinzuweisen. Die Vermittlung der Außenhandelsstelle erfolgt für alle Firmen kostenlos. Firmen, die sich an Warenverrechnungsgeschäften beteiligen wollen, können Antrag auf Vermittlung bei der Geschäftsstelle der Außenhandelsstelle, Berlin C 2, Klosterstr. 41, anbringen.

Kompensationsdienst der Außenhandelsstelle.

Die Außenhandelsstelle Berlin wird künftig ihren Mitgliedern wöchentlich den Kompensationsdienst übermitteln. In diesem sind die Einfuhrfirmen aufgeführt, die Partner für Warenverrechnungsgeschäfte suchen, unter Angabe des Landes, aus dem eingeführt wird, und wenn möglich, des Umfangs des Geschäfts. Es ist ferner angegeben, unter welche Warengruppe des Runderlasses der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung 104/34 vom 1. 9. d. Js. die betreffenden Einfuhrwaren fallen. Da den Kompensationsgeschäften künftighin nach Absicht des Reichswirtschaftsministeriums eine sehr erhebliche Bedeutung zukommt, ist zu hoffen, daß dem Kompensationsdienst der Außenhandelsstelle auch von den am Außenhandel interessierten Firmen im Kammerbezirk die ihm zukommende Beachtung geschenkt wird. Die Vermittlungstätigkeit erfolgt in jedem Falle ohne jede Verbindlichkeit für die Außenhandelsstelle.

Devisenbewirtschaftung

Bescheinigungen für kontingentierte und leichtverderbliche Waren.

In einem Rundbrief der Reichsstelle für Milchzeugnisse, Öle und Fette als Ueberwachungsstelle vom 26. September dieses Jahres wird darauf hingewiesen, daß laut Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 24. September Devisenbescheinigungen für Waren mit Uebernahmechein für kontingentierte Waren und für bestimmte leichtverderbliche Waren auch dann zu erteilen sind, wenn die Waren bereits in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingeführt und hier veräußert worden sind. Hierzu gehören Butter, Käse, Schmalz und Speck. Die Anträge auf Erteilung einer Devisenbescheinigung für diese Waren sind zur Erleichterung des Warenverkehrs, „vorzugsweise also erst nach zollamtlicher Abfertigung“, unter Beifügung der Originalrechnung und der Verzollungsbestätigung einzureichen. Für jede Warengattung ist ein besonderer Antrag in doppelter Ausfertigung zu stellen, für den Vordrucke bei der Industrie- und Handelskammer erhältlich sind. Diese Regelung gilt nur für Länder, mit denen ein Zahlungs- oder Verrechnungsabkommen besteht.

Zahlungen im Rahmen der Devisenfreigrenze im Postscheckverkehr an Saar- und Ausländer.

Nach einer neuen Vorschrift der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung sind alle Stellen, die Zahlungen nach dem Saargebiet oder dem Ausland oder erkennbar im Inland an Saar- oder Ausländer oder zugunsten von Saar- oder Ausländern leisten, verpflichtet, sich stets durch eine ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers zu vergewissern, daß dieser im laufenden Kalendermonat seine Devisenfreigrenze von 10 RM. nicht schon durch andere Zahlungen in Anspruch genommen hat. Für die Postscheckkunden empfiehlt es sich,

zur Vermeidung von Verzögerungen ihrer Aufträge bei Zahlungen an einen Saar- oder Ausländer dem Auftrag an das Postscheckamt von vornherein einen Zettel etwa folgenden Inhalts beizufügen: „Betrifft Postscheckkonto Nr. , Auftrag über RM. . . Rpf. Ich versichere, daß ich die mir für diesen Kalendermonat zustehende Devisenfreigrenze von 10 RM. noch nicht durch andere Zahlungen in Anspruch genommen habe. (Ort, Tag und Unterschrift — wie bei dem Postscheckamt hinterlegt —).“ Der Zettel ist dem Auftrag lose beizufügen. Er darf weder angeklebt noch durch Nadeln oder Klammern an ihm befestigt werden.

Rechtsfragen und gerichtliche Entscheidungen

Keine Devisengenehmigungen für Scheingeschäfte. Bei Entdeckung sind bereits erteilte Genehmigungen wirkungslos.

Ein Kaufmann beabsichtigt, bestimmte Einfuhrgeschäfte zu tätigen. Da das ihm eingeräumte Devisenkongingent aber bereits erschöpft ist, besteht wenig Aussicht auf deren Durchführung. Schließlich erklärt sich ein pleitegegangener Geschäftsfreund, der noch ein selbstverständlich an seine Person gebundenes und nicht übertragbares Restkongingent besitzt, gegen Gewinnbeteiligung dazu bereit, dieses Kongingent für die geplanten Einfuhrgeschäfte zur Verfügung zu stellen. Bei Einholung der Devisengenehmigung verheimlicht der Inhaber des Restkongingents der Devisenstelle wohlweislich, daß es sich um ein inhaltlich von dem genehmigten Geschäft völlig abweichendes Scheingeschäft handelt, denn ihm mußte klar sein, daß die Ausnützung des Restkongingents und damit die Devisengenehmigung selbst nur solche Geschäfte decken konnte, die sich nach Art und Umfang im Rahmen seines bisherigen persönlichen Geschäftsbetriebes hielten. Im Gegensatz zu dem beide Kaufleute von der Anklage des Erschleichens einer Devisengenehmigung und der ungenehmigten Uebersendung von Zahlungsmitteln ins Ausland im Sinne der §§ 12, 36 Dev.Vo. vom 23. Mai 1932 freisprechenden Urteil des Landgerichts Köln vertrat das Reichsgericht in der jetzt vorliegenden, devisenrechtlich überaus bedeutsamen Entscheidung 1 D 40/34 vom 12. Juli 1934 die strikte Auffassung, daß eine Devisengenehmigung nur das der Devisenstelle vorgetragene und in Wirklichkeit durchgeführte, keinesfalls aber ein vorgetäushtes Geschäft deckt. Grundsätzlich liegt daher ein Devisenvergehen vor, wenn durch Verschieben von Personen oder Geschäftsformen die Beschränkungen oder Bedingungen umgangen werden, unter denen die Devisenstelle eine Genehmigung erteilt hat. Die Devisengenehmigung deckt immer nur das von den Beteiligten zur Genehmigung redlich angemeldete Geschäft; das durch Verschiebungen verdeckte Geschäft bleibt daher ohne Genehmigung. Es liegt auch durchaus im Wesen der Devisengenehmigung, daß sie in der Regel nur beschränkt und in Beziehung auf bestimmte, näher bezeichnete Rechtsgeschäfte erteilt wird und deshalb auch nur mit dieser Beschränkung wirken kann. Werden mit bestimmten Beschränkungen bereits genehmigte Geschäfte in anderer Art oder in anderen Zusammenhängen vor-

Preuß.-Südd. Klassen-Lotterie

Beginn 19. Oktober — Insgesamt über
66 Millionen

Gewinne. Fast jedes zweite Los gewinnt.

Greifen Sie zu

und bestellen Sie noch heute

$\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{1}$ Originallos

zu 3.— 6.— 12.— 24.— Mark

(Porto und Liste extra), bei

Geist, Staatlicher Lotterie-Einnehmer
Stettin, Grüne Schanze 14 / Postscheck: Stettin 11000

genommen, so sind sie von der erteilten Devisengenehmigung nicht gedeckt und devisenrechtlich genau so zu behandeln, als ob sie ohne Genehmigung getätigt worden wären. (Reichsgerichtsbriefe.)

Prüfungswesen

Freiwillige Handlungsgehilfenprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Die Industrie- und Handelskammer veranstaltete am 24. September die diesjährigen freiwilligen Herbstprüfungen für Handlungsgehilfen. Die Zahl der Prüflinge war verhältnismäßig gering. Es hatten sich 12 Prüflinge gemeldet, die auf Grund der schriftlichen Arbeiten zur mündlichen Prüfung zugelassen wurden. Die Leistungen waren im allgemeinen ausreichend, so daß sämtliche Prüflinge die Prüfung bestanden haben. Es zeigte sich bei einigen Prüflingen eine gewisse Unsicherheit im kaufmännischen Rechnen und in der Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Diejenigen Lehrlinge, die sich nach Beendigung ihrer Lehre zu den künftigen Prüfungen zu melden beabsichtigen, müssen schon jetzt darauf achten, daß sie etwa noch vorhandene Mängel in der Beherrschung der deutschen Sprache so schnell und so gründlich wie möglich beseitigen, damit hierdurch nicht das Prüfungsergebnis beeinträchtigt wird. Im einzelnen haben folgende Prüflinge die Prüfung bestanden:

Industrie:
Heinz Lünser, Stettin, mit „gut“.

Kontor:

Edith Viergutz, Stettin,
Elisabeth Krüger, Stettin,

Webstoffeinzelhandel:

Anneliese Benkmann, Torgelow, mit „gut“.

Lebensmitteleinzelhandel:

Walter Angerhöfer, gen. Schmidt, Stettin,
Herbert Farken, Koserow,
Walter Geisthardt, Stargard,
Gerhard Lenski, Anklam,
Günter Metzke, Finkenwalde,

Großhandel:

Rolf Marquardt, Stettin,
Ernst Haufschild, Stettin,
ferner Franz-Josef Wilk, Stettin, mit „gut“.

Messen und Ausstellungen

Beteiligung des Deutschen Reiches an der Utrechter Herbstmesse. Der Kammer liegt ein Bericht der Deutschen Handelskammer für die Niederlande in Amsterdam, Jan-Luyken-Str. 23, vom 27. September 1934 vor, der die deutsche Beteiligung an der Utrechter Herbstmesse vom 11. bis 20. September 1934 behandelt und in dem ausgeführt wird, daß diese erstmalige repräsentative Beteiligung des Reiches an der Utrechter Messe zu einem vollen Erfolg geführt hat. Interessenten kann dieser Bericht von der Kammer zur Verfügung gestellt werden.

Verschiedenes

Gemeinschaftsarbeit im Rohstoffkampf.

Der Führer und Reichskanzler hat in verschiedenen Reden darauf hingewiesen, daß die Rohstofffrage in der deutschen Wirtschaft von der Regierung mit unbeugsamer Energie und mit unbedingter Zuversicht angepackt worden sei. Inzwischen haben bereits die Einrichtung der 25 Überwachungsstellen und eine neuartige Devisenwirtschaft die Möglichkeit einer großzügigen Rohstoffbewirtschaftung verstärkt. Es kommt nunmehr darauf an, auf dem Wege über die mannigfachen Organisationen der Wirtschaft die von der Regierung aufgezeigten Linien bis in die Betriebe hinein fortzuführen. In der Tat darf es in dem Rohstoffkampf von oben bis unten nur eine einzige Front geben. Auch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, das in seinen Arbeitsausschüssen in jahrelanger Gemeinschaftsarbeit den verschiedensten Rohstofffragen seine ernste Aufmerksamkeit gewidmet hat, kann heute mehr denn je den Betriebsleitern und ihren Mitarbeitern diese Arbeitsergebnisse als Hilfsmittel im Rohstoffkampf zur Verfügung stellen. Überblickt man den Durchlauf der Rohstoffe durch die

Volkswirtschaft, so haben auf 5 großen Gebieten Gemeinschaftsarbeit und Erfahrungsaustausch aller beteiligten Kreise heute eine ganz besonders aktuelle Bedeutung:

1. Materialbeschaffung,
2. Materialerhaltung,
3. Materialauswahl,
4. Materialausnutzung,
5. Materialwiedergewinnung.

Schon der Konstrukteur wird heute bei richtiger Materialauswahl und Materialausnutzung Entscheidendes zu einer richtigen Bewirtschaftung der nationalen Rohstoffvorräte beitragen können. Eine Steuerung der Materialauswahl erfolgt in grundlegender Weise durch zweckmäßigen Einsatz der Normen und einheitlichen Lieferbedingungen. Der richtige Werkstoff muß an die richtige Stelle kommen! Richtig im heutigen Sinne ist dabei nicht der hochwertigste Werkstoff, sondern derjenige, der für den Verwendungszweck der Güter ausreicht. Freilich muß der auch tatsächlich ausreichen; sonst reißen wir bei Massenverbrauch von minderwertigem „Ersatz“ nur in gänzlich unwirtschaftlicher Weise Löcher in die Rohstoffvorräte. Auch die Bedeutung einheitlicher Prüfverfahren sei in diesem Zusammenhang erwähnt.

Eine zweckmäßige Materialausnutzung ist von jeher ein Kerngebiet moderner Fertigungstechnik gewesen. Hier brauchen wir nur die bisherigen Ergebnisse der Forschung und der Gemeinschaftsarbeit auszuwerten und für den zielbewußten d. h. auf die besonderen Aufgaben der heutigen Zeit bezogenen Fortgang dieser Arbeiten Sorge zu tragen. Auf die gesteigerte Bedeutung der Materialwiedergewinnung (Regeneration, Abfallwirtschaft) sei hier nur hingewiesen.

Die Regierung hat die großen Linien der Rohstoffbewirtschaftung festgelegt. Sie bleibt bestrebt, die Werkstoffbeschaffung so umfangreich und mannigfaltig wie nur möglich durchzuführen. Die Betriebe müssen aber ihrerseits — und zwar sowohl bei der Leitung als auch bei der Gefolgschaft — entscheiden, was man auf dem Gebiete sparsamer Rohstoffwirtschaft tun kann und wie man es tun kann. Die von der Regierung geförderte wirtschaftlich-technische Gemeinschaftsarbeit und der Erfahrungsaustausch, an denen sich heute mehr denn je alle Betriebe beteiligen müssen, können ihnen ihre Entscheidungen zum Nutzen der Gesamtheit wesentlich erleichtern.

Tätigkeitsbericht des Gewerbeförderungsinstitutes Wien für 1933. Das Gewerbeförderungsinstitut der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien überreichte der Kammer seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1933, den Interessenten auf dem Büro der Kammer einsehen können. Der Bericht behandelt u. a. die Konjunkturlage im Jahre 1933, das Ausstellungs- und Messewesen sowie gewerbliche Bildungs- und Lehrlingsfragen.

Kalenderauskunftei O. Cassin & Co. Der Kammer liegen über die Kalenderauskunftei O. Cassin & Co. „Cassinex“, Karlsruhe und Auskunftei „Etablissements Cassin & Cie.“, Straßburg i. Els., Mitteilungen vor. Interessenten des Kammerbezirks wird empfohlen, vor Eingehen einer Geschäftsverbindung mit den beiden genannten Auskunftunternehmungen sich mit der Kammer in Verbindung zu setzen.

Kartellbeobachtung. Der Führer der Wirtschaft richtete an die Hauptgruppenführer folgendes Rundschreiben in der Frage der Kartellbeobachtung:

„Gemäß der Verordnung gegen Preissteigerung vom 16. 5. 34 und der Zweiten Verordnung gegen Preissteigerung vom 7. 8. 34 dürfen ohne Einwilligung der zuständigen Preisüberwachungsstellen von Verbänden oder anderen Zusammenschlüssen keine Mindestpreise, Mindestverarbeitungspreisen, Höchstnachteile oder Mindestzuschläge für den inländischen Geschäftsverkehr verabredet, festgesetzt oder empfohlen werden. Bestehende derartige Vereinbarungen dürfen ohne Einwilligung der zuständigen Preisüberwachungsstellen nicht zum Nachteil der Abnehmer geändert werden. Kartellvereinbarungen, die keine Preisfestsetzungen irgendwelcher Art enthalten, und Preisvereinbarungen, die sich lediglich auf den Verkauf im Auslande erstrecken, sind nicht einwilligungspflichtig.“

Soweit in einzelnen Wirtschaftszweigen Kartellvereinbarungen neu getroffen oder bestehende Vereinbarungen abgeändert werden sollen, bitte ich, mich davon so rechtzeitig zu unterrichten, daß in jedem Fall für mich die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber den betreffenden Wirtschaftszweigen bzw. zur gutachtlichen Äußerung gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium besteht. Diese Meldungen bitte ich sowohl auf die der Einwilligungspflicht der Preisüber-

wachungsstellen unterliegenden als auch auf die hiervon befreiten Kartellvereinbarungen zu erstrecken. Satzungen, marktregelnde Abmachungen, ein Mitgliederverzeichnis, eine Uebersicht über die Preisstellung sowie gegebenenfalls die vorgesehenen Aenderungsvorschläge bitte ich jeweils beizufügen."

Buchbesprechungen

Nationalsozialistische Aufbauarbeit in Ostpreußen. Herausgegeben auf Grund amtlicher Quellen im Auftrage des Oberpräsidiums Königsberg i. Pr., Sturm-Verlag G. m. b. H., Königsberg i. Pr., Gr. Schloßteichstr. 10.

Die reich bebilderte Schrift führt in ausgezeichnete Weise in das umfassende Wirtschaftsprogramm ein, das auf Initiative des Gauleiters und Oberpräsidenten Erich Koch im vergangenen Jahre in Ostpreußen aufgestellt ist. Die Schrift zeigt die bisher geleistete Arbeit und weist auf Grund unanfechtbaren Zahlenmaterials den unmittelbaren Erfolg der ostpreußischen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach. Das Buch wird so zum sinnfälligen Ausdruck des Lebenswillens Ostpreußens. Der kurze, aber eindringlich geschriebene Text und die auch jedem Laien verständliche Bilderstatistik machen das Buch zu einem wertvollen Wegweiser für jeden, der verantwortliche Aufbauarbeit im neuen Deutschland kennen zu lernen und selbst zu leisten gewillt ist.

„Weltverkehrs-Sprachen“. Monatshefte für nationenkundliche Unterweisung, Unterhaltung und Belehrung in 8 Sprachen. Einzelheft RM. 1,-, Jahresabonnementspreis RM. 10,- für 12 Hefte. Subskriptionspreis bis 20. 10. 1934 RM. 8,- für den 1. Jahrg. Verlag Bibliographische Institut A.-G., Leipzig. Die Monatszeitschrift, der der Präsident der Reichspressekammer trotz der Zeitschriftenperre seine Genehmigung erteilt hat, ist dem Studium von 8 Sprachen gewidmet: deutsch, englisch, französisch, spanisch, italienisch, portugiesisch, niederländisch und norwegisch. Die Zusammenfassung von 8 Sprachen in einem Heft bewirkt, daß jede Gruppe von Sprachliebhabern die andere unterstützt und mitträgt und dadurch der Abonnementspreis der Zeitschrift in verhältnismäßig niedrigem Rahmen gehalten werden kann. Auch der etwaige Einwand, daß bei 8 Sprachen in einem Heft in der einzelnen Sprache zu wenig geboten werden könnte, wird durch einen Blick in das 1. Heft der Zeitschrift widerlegt. Sehen wir nach dem Englischen (Rubrikleiter Dr. Gerhard Buck, Universität Hamburg): rund 30 Spalten zu je 57 Zeilen von durchschnittlich 40 Buchstaben; oder nach dem Französischen (Rubrikleiter Prof. Dr. A. Snyckers, Handels-Hochschule, Leipzig): rund 24 Spalten; dem Spanischen (Rubrikleiter Dipl.-Hl. W. Hotzel, Universität Hamburg): rund 14 Spalten; dem Portugiesischen (Rubrikleiter Dr. J. Dane, Universität Köln): rund 13 Spalten; entsprechende Sorge ist gleichfalls dem Niederländischen (Rubrikleiter J. Buyken, Rheydt), dem Italienischen (Rubrikleiter Prof. Dr. A. Torricelli, Techn. Hochschule München), dem Norwegischen (Rubrikleiter W. Behrens, Universität Hamburg) gewidmet.

Also Stoff in Hülle und Fülle, und über der Menge ist die Güte nicht vernachlässigt. Die Bearbeitung läßt nicht das geringste zu wünschen übrig, wofür ja auch die Namen der sorgfältig ausgewählten Rubrikleiter Gewähr bieten. Jede Rubrik enthält einen Abschnitt für Anfänger ohne Vorkenntnisse und einem zweiten Teil für Fortgeschrittene und Geübte, so daß also allen Wünschen Rechnung getragen wird. Die Aussprachebezeichnungen sind klar und leicht verständlich. Der Text ist keineswegs ein trockener, schulmäßiger Sprachunterricht, sondern so frisch und lebensnah daß man die einzelnen Abschnitte geradezu mit Spannung liest und dabei viel Interessantes über Land und Leute fremder Völker lernt.

Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften. Von Dr. Friedrich Syrup, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit eingehenden Erläuterungen und einem Formblatt-Anhang, 96 Seiten stark, Preis: kartoniert RM. 1.80. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin S. 42.

Der Leitgedanke dieser Anordnungen geht dahin, die altersmäßige Gliederung der in den Betrieben und Verwaltungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten unter Berücksichtigung betriebstechnischer und wirtschaftlicher Erfordernisse so zu gestalten, daß sie den staatspolitischen Erfordernissen nach bevorzugter Beschäftigung arbeitsloser älterer Arbeiter und Angestellter, insbesondere kinderreicher Familienväter, Rechnung trägt.

Hiervon betroffen werden alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, die Arbeiter und Angestellte beschäftigen, mit Ausnahme der Land-, Forst- und Hauswirtschaft der Schiffe der See-, Binnen- und Luftschifffahrt. Es ist somit der betriebswichtigste Kommentar dieses Jahres. Bei der außerordentlich einschneidenden Bedeutung dieser Anordnung für das gesamte deutsche Volk, muß jeder Betriebsführer, Vertrauensrat im Besitze dieses Buches sein, denn es gibt keine berufener Feder, die die Anordnung erläutern könnte, als der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung selber.

Welthandels-Adreßbuch, „Kelly's Directory of Merchants, Manufrs. & C.“

Unter „Kelly's Directory of Merchants, Manufrs. & C.“, Hamburg 36, Colonaden 66/68, wurde der Kammer ein Exemplar des Jahrgangs 1934 des bekannten Welthandels-Adreßbuchs Kelly's Directory of Merchants, Manufrs. & C. übersandt. Das Adreßbuch, dessen Bedeutung für die Wirtschaft bekannt ist, enthält auf über 5000 Seiten und aus mehr als 2000 Städten und Plätzen die Großhandels- und Industrieadressen der ganzen Welt. Band I umfaßt die nicht-englischen Gebiete von Europa—Asien—Afrika—Vereinigte Staaten von Nordamerika, Mittel- und Südamerika. Band II umfaßt Großbritannien—Irland—Canada—Australien und die sonstigen englischen Kolonien, Besitzungen, Schutzgebiete usw. Der Preis des gesamten Werkes beträgt 3.40 Pfund Sterling.

Der umfangreiche Inhalt des Adreßbuches ist sorgfältig registriert, und jede gesuchte Adresse kann schnell und ohne Schwierigkeiten gefunden werden. Das Werk ist für jeden Kaufmann verständlich, da bei sämtlichen Rubriken der Geschäftszweig englisch und französisch, bei den meisten Ländern auch in deutsch und im übrigen in der Handelssprache des betreffenden Landes angegeben ist. Unter den wichtigeren Exportplätzen sind die Exporteure mit der Angabe der Exportartikel und der Länder, wohin gearbeitet wird, angeführt. Das Buch ist für jedes Geschäft, das mit dem Ausland arbeitet, von Nutzen und wird besonders zur Ermittlung neuer Bezugsquellen allgemein und erfolgreich benutzt.

**Werbung
schafft Arbeit!**

Wenn Koks dann Stettiner Kammerkoks

Hoher Heizwert — druckfest — lagerbeständig — leichtes Anheizen — gleichmäßiger Abbrand — der Feuerung angepaßte Korngröße • Lieferung direkt durch uns oder zu gleichgünstigen Preisen durch den Stettiner Kohlenhandel • Heiztechnische Beratung durch Fachingenieure kostenlos

Städtische Werke A.-G., Stettin — Fernruf 35441

Länderberichte

Schweden

Die drei Freihäfen Schwedens. Die Göteborger Zeitschrift „Allsvensk Samling“ enthält in ihrer neuesten Nummer eine Uebersicht über den Ursprung, die Tätigkeit und gegenwärtige Lage der drei schwedischen Freihäfen. Sie liegen in den drei größten Städten Schwedens: Stockholm, Göteborg und Malmö und geben den Importeuren die Möglichkeit, ihre Waren innerhalb des Freihafens ohne Bezahlung der Zollgebühren ans Land zu führen und zu lagern. Von diesen im Freihafen gelagerten Waren können gewisse Teile entnommen werden, wobei die Zollgebühren nur für diese Teilabfuhr bezahlt werden. Fabrikfirmen können im Freihafen Sammelanlagen errichten und Großhändler können hier ständige Lagerplätze mieten. Transitwaren für die Nachbarländer können im Freihafen gelagert und ohne Hinterlegung von Zollgebühren ein- und ausgeführt werden. In den Freihäfen befinden sich Eisenbahnstationen, Post- und Telegraphenämter, Restaurants, Zollämter u. a.

Die erste Abteilung des Stockholmer Freihafens wurde 1919 eröffnet und die Gütereinfuhr ist dauernd gestiegen, von 24 000 to im Jahre 1920 auf 223 000 to 1933. Zur selben Zeit haben sich die Einnahmen von 630 000 Kr. auf 1,6 Mill. Kr. im Jahre vermehrt. Der Freihafen Stockholm hat eine Kailänge von insgesamt 1218 m zu einer Tiefe meistens von 10 m und hat 29 moderne elektrische Krähne und vier große Lagerhäuser zu 4-5 Stockwerken nebst Kellern. Unter den Importwaren finden wir Kaffee, Getreide, Futtermittel, Früchte, Alkoholgetränke, Oele, Koks, Eisen, Stahl und andere Metalle, Maschinen und Geräte.

Die Freihäfen von Göteborg und Malmö wurden 1922 eröffnet. Die Lagerhäuser im Göteborger Freihafen umfassen ein Areal von 36 800 qm und ein neues Lagerhaus mit 8800 qm soll gebaut werden.

Der Freihafen von Malmö hat eine Kailänge von 700 m, 10 elektrische Krähne und Lagerhäuser mit einem Gesamtareal von beinahe 23 000 qm.

Die schwedischen Freihäfen, die mit den entsprechenden städtischen Behörden eng zusammenarbeiten, haben sich für die schwedischen und ausländischen Kaufleute als sehr nützlich erwiesen und werden fortwährend erweitert und verbessert.

Durchführung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland. Zur Durchführung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland haben die zuständigen schwedischen Stellen zunächst folgende Bestimmungen erlassen: Im Wechsel- und Akzeptverkehr treten Veränderungen nicht ein. Jedoch müssen Wechsel ebenso wie Schecks, Anweisungen usw. bei Einreichung mit einem besonderen Vermerk der Bank versehen werden, aus dem sich ergibt, daß die entsprechenden Papiere für Zahlungen innerhalb des Clearings bestimmt sind. Schwedische Importeure haben bei jeder Einfuhr aus Deutschland der Zollbehörde eine besondere Einfuhrerklärung in dreifacher Ausfertigung einzureichen, die von dieser geprüft wird.

Leichte Verschlechterung der Zahlungsbilanz im Jahre 1933. Nach jetzt vorliegenden Angaben des Kommerzkollegiums hat sich die Zahlungsbilanz Schwedens im vorigen Jahre leicht verschlechtert. Während das Jahr 1932 mit einer Spitze der Forderungen von nur 24,0 Mill. Kr. abschloß, war sie im vergangenen Jahre auf 37,0 Mill. Kr. gestiegen. Die Verschlechterung ist hauptsächlich auf verringerte Eingänge von Zinsen für schwedische Kapitalanlagen im Ausland zurückzuführen (1932: 168,0 Mill. Kr., 1933: 115,0 Mill. Kr.). Unter Abrechnung schwedischerseits an das Ausland zu zahlender Zinsen für Anleihen, Obligationen usw. verbleibt ein von 128,0 Mill. Kr. auf 78,0 Mill. Kr. gefallenes Nettoguthaben zu schwedischen Gunsten. In einem Kommentar zum Posten Zinsen und Dividenden bemerkt das Kommerzkollegium, daß die bedeutende Verringerung mit dem Kursrückgang des Dollars sowie der Einschränkung des Zinstransfers aus Deutschland zusammenhängt.

Die Aktivseite der Bilanz schließt mit 1896 Mill. Kr. gegen 1834 Mill. Kr. im Jahre 1932, die Passivseite mit 1933 Mill. Kr. gegen 1858 Mill. Kr. Die Verringerung der Zinsengänge konnte durch wesentliche Steigerung anderer Posten teilweise ausgeglichen werden. So hoben sich die Exporterlöse von 964 Mill. Kr. auf 1096 Mill. Kr., während sich die Einfuhr gleichzeitig von 1169 Mill. Kr. auf 1109

Mill. Kr. senkte. Auf der Aktivseite beruht die Steigerung der Gesamtsumme auf einer Nettoerhöhung kurzfristiger ausländischer Zugänge auf 400,0 Mill. Kr. gegen nur 67,0 Mill. Kr. im Jahre 1932. Von sonstigen Posten interessieren die Verringerung der Einnahmen aus Frachten um 7,0 Mill. Kronen auf 232,0 Mill. Kr., erhöhte Einnahmen aus dem Fremdenverkehr von 35,0 Mill. Kr. auf 38,0 Mill. Kr., denen jedoch steigend schwedische Reiseausgaben von 31,0 Mill. Kr. auf 35,0 Mill. Kr. gegenüberstehen.

Günstige Erzvers Schiffungen im September. Die Erzvers Schiffungen Schwedens nahmen auch im September weiter eine recht günstige Entwicklung. Mit 567 000 to waren sie gegenüber der Augustziffer mit 568 000 to praktisch unverändert. Für die ersten neun Monate dieses Jahres belaufen sich die Erzvers Schiffungen nunmehr auf 4 152 000 to gegen nur 2 096 000 to in der gleichen Zeit des vorigen Jahres.

Die Großhandelspreise sind im August weiter gestiegen und erreichten die Indexziffer 116 gegen 113,2 im Mai d. J., oder nach dem Goldwert gerechnet 66,1 gegen 65,7.

Norwegen

Anmeldung der noch nicht abgewickelten alten Forderungen an Deutschland bei der Norges Bank. Das norwegische Finanzministerium hat den zuständigen Stellen Mitteilung von dem Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Clearingabkommens gemacht und dazu Ausführungsbestimmungen erlassen. Es sollten Forderungen an Deutschland (für Warenlieferungen), die vor Abschluß des Abkommens entstanden sind und noch nicht überwiesen wurden, bei der Bank von Norwegen bis zum 25. 9. 34 angemeldet werden. Die Bank wird dann versuchen, für diese Forderungen oder einen Teil von ihnen, notfalls durch Zahlung monatlicher Raten, Deckung zu schaffen. Soweit es statthaft sein sollte, diese Beträge in Deutschland auf das Konto der Bank von Norwegen in Reichsmark einzuzahlen, wird die Bank von Norwegen auf jeweilige Mitteilung der Reichsbank hin den Gegenwert in Kronen zum gewöhnlichen Ankaufskurs für Mark auszahlen. — Nach „Morgenbladet“ handelt es sich um kleinere Beträge aus dem Herings- und Fischexport.

Steigende Zelluloseausfuhr für Kunstseidefabrikation. Die Ausfuhr von ungebleichter trockner Sulfitzellulose für die Kunstseidefabrikation ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Zu den Hauptabnehmern gehört Japan. Die Ausfuhr der norwegischen Zellulosefabrik A/S Borregaard in Sarpsborg nach Japan stieg von 8000 to Sulfitzellulose im Jahre 1928 auf 28 400 to im Jahre 1933. In den ersten 7 Monaten d. J. betrug die norwegische Gesamtausfuhr in Kunstseidezellulose 100 000 to gegen 80 000 to in der entsprechenden Zeit des Vorjahres, so daß für das ganze Jahr 1934 voraussichtlich mit einer Gesamtausfuhr an Kunstseidezellulose nach Japan wertmäßig von ungefähr 10 Mill. Kr. gerechnet werden kann. Dieser Posten spielt zweifellos für die norwegisch-japanischen Handelsbeziehungen eine beträchtliche Rolle.

Geringer Rückgang des Großhandelspreisindex. Der Großhandelspreisindex vom 15. 9. 34 ist gegenüber dem Vormonat um 1 Punkt, d. h. von 127 auf 126 zurückgegangen. Die Ursache liegt in dem Preisrückgang für Margarine, Kartoffel und Zucker, während die Preise für Eisen und Futtermittel eine Erhöhung aufweisen.

Abnahme der aufgelegten Tonnage. Laut Angabe des Norwegischen Reederverbandes waren am 1. 9. 34 insgesamt 87 norwegische Schiffe mit 487 403 t dw. gegen 106 Schiffe mit 567 459 t dw. am 1. 8. 34 aufgelegt. Darunter befanden sich 38 Tankschiffe mit 360 130 t dw. gegen 37 Tankschiffe mit 351 921 t dw. am 1. 8. 34. Die Durchschnittsgröße der aufgelegten Tonnage stellte sich am 1. 9. 34 auf 5353 t dw. gegen 5600 t dw. am 1. 8. 34.

Bevorstehende Konferenz der nordischen Länder über die Verkürzung der Arbeitszeit. Der Sozialminister Staatsrat Utheim hat die Sozialminister Schwedens, Dänemarks, Finnlands und Islands zu einer am 8. und 9. 11. 1934 in Oslo stattfindenden Konferenz eingeladen, um die Möglichkeiten eines Abkommens der nordischen Länder über eine gemeinsame Verkürzung der Arbeitszeit zu erörtern. Zugleich sollen auch andere Fragen im Zusammenhang mit der Behebung der Arbeitslosigkeit behandelt werden.

Zolltarif für 1934/35. Auf Veranlassung des norwegischen Finanz- und Zollministeriums ist eine Veröffentlichung über die für Mitte 1934 bis Mitte 1935 geltenden norwegischen Zollabgaben erfolgt. Die Veröffentlichung kann beim Verlag Grøndahl & Søn, Oslo, Tollbodgate 27, zum Preise von je 1,50 Kr. bezogen werden.

Dänemark

Industrienerzeugung 1933 um 15% gestiegen. Die Produktionsstatistik für das Jahr 1933 zeigt, daß die dänische Industrienerzeugung im letzten Jahre um 15% gestiegen ist. Der Produktionsindex, der die Erzeugung des Jahres 1927 gleich 100 annimmt, war bis zum Jahre 1932 auf 106 gestiegen und beträgt für 1933: 122. Die Entwicklung in den einzelnen Warengruppen ist verschieden.

Infolge der ungewöhnlich starken Bautätigkeit haben die hierfür in Frage kommenden Industrien eine ungewöhnliche Beschäftigung gehabt. So ist die Erzeugung der Ziegeleien und Kalkwerke um annähernd das Doppelte gestiegen; die Zementproduktion um 34%. Der Index für die Porzellan-, Fayence- und Tonwarenfabrikation zeigt eine Steigerung um 15%. Die Steinbruchindustrie dagegen zeigt einen Rückgang um 9%.

In der Holzindustrie haben die für Bauzwecke benutzten Fabriken eine Steigerung von 25–50% aufzuweisen. Auch in der Gruppe: Eisengießereien, Maschinenfabriken und Schiffswerften ist die Erzeugung der Gießereierzeugnisse um 30%, die der Maschinen wertmäßig um 21% gestiegen. Die von den Schiffswerften abgelieferte Tonnage ist um 59% gefallen, während die Schiffsreparaturarbeiten um 15% gestiegen sind.

Die Steigerung der Erzeugung von Textilien um ungefähr 18% verteilt sich annähernd gleichmäßig auf die einzelnen Branchen. Die Erzeugung der Trikotagewaren ist jedoch nur um 11% erhöht worden. Die Leder- und Konfektionsgruppen, die wichtigsten Industrien, zeigen eine Steigerung zwischen 20 und 30%. Die Gummifabriken haben eine Produktionssteigerung um ungefähr 80% aufzuweisen.

Austauschverhältnis mit Deutschland im August unverändert. Die Steigerung des Einfuhrüberschusses ist deshalb wohl nicht beunruhigend, weil man in diesem Jahre mit einer wesentlichen Steigerung der unsichtbaren Einkünfte aus der verhältnismäßig gut beschäftigten Schifffahrt rechnen darf.

Im Verhältnis zu Deutschland steht einer deutschen Ausfuhr in Höhe von etwa 182 Mill. Kr. eine Einfuhr nach Deutschland in Höhe von 94 Mill. Kr. gegenüber, so daß das normale Verhältnis der Ein- und Ausfuhr annähernd gewahrt ist. Während aber die deutsche Ausfuhr gegenüber dem Vorjahre von 175 Mill. Kronen auf 182 Mill. Kr. gestiegen ist, ist die dänische Ausfuhr nach Deutschland von 99 Mill. Kr. auf 94 Mill. Kr. gefallen.

Zollbehandlung von elektrischen Kühlschränken und elektrischen Kälteaggregaten. Elektrische Kühlschränke und elektrische Kälteaggregate fallen unter die Nr. 222 des dänischen Zolltarifs (Zoll: 7,5% vom Wert).

Anhaltende Verkehrssteigerung im Hafen von Kopenhagen. Der Hafen von Kopenhagen wurde im Ueberseeverkehr im Monat August 1934 von 1063 Dampf- und Motorschiffen mit einer Tonnage von 600 348 (im Juli 1934 1032 Dampf- und Motorschiffe mit 580 656) angelaufen.

Der Anteil der Flaggen war folgender:

	August 1934		Juli 1934	
	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.
Flagge				
Dänemark	431	223 608	425	224 885
Schweden	401	85 560	400	85 240
Norwegen	23	19 707	10	16 662
Deutschland	102	42 135	83	31 782
Großbritannien	33	127 085	31	131 808
Frankreich	3	15 923	1	813
Finnland	27	20 989	29	21 595
UdSSR	2	2 694	—	—
Niederlande	16	21 590	23	21 895
Belgien	1	6 521	1	6 521
Lettland	2	2 590	3	3 798
Estland	7	2 003	11	4 670
Island	3	2 224	3	2 260
Verein. Staaten	6	16 421	7	19 082
Griechenland	3	5 691	1	2 637
Polen	2	5 474	4	7 008
Oesterreich	1	133	—	—

Lettland

Schifffahrt. Im August d. J. gestaltete sich der seewärtige Schiffsverkehr in den 3 Haupthäfen Lettlands folgendermaßen:

	Eingang		Abgang	
	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.
Riga	215	103 015	216	102 128
Libau	44	19 296	45	16 735
Windau	55	27 936	59	32 307

Die Zahlen zeigen dem August 1933 gegenüber (außer bei Windau) ein Absinken des Verkehrs, im allgemeinen zeigen sie aber im Laufe 1934 eine steigende Tendenz.

Eisen- und Stahleinfuhrmonopol. Die lettländische Regierung hat die gesamte Eisen- und Stahleinfuhr nach Lettland mit Wirkung ab 1. 10. 1934 monopolisiert. Diese Maßnahme wird amtlich damit begründet, daß man den Preiswucher des privaten Einzelhandels beseitigen wolle. Die staatlichen Maßnahmen werden darin bestehen, daß mit Wirkung ab 1. Oktober nur noch die Libauer staatlichen Kriegshafenwerkstätten die Einfuhr von Eisen und Stahl nach Lettland tätigen dürfen. Die Libauer Kriegshafenwerkstätten sollen gehalten sein, den gesamten Bedarf sowohl des Staates, der Kommunalverwaltungen als auch des privaten Eisenhandels zu befriedigen. Sie werden dabei das Eisen mit 10 Goldfranken pro Tonne verkaufen, das heißt, um 25% billiger, als der bisherige Eisenhandel. Der Finanzminister wird im übrigen die Preise beim Verkauf an den letzten Verbraucher bestimmen.

Schwierigkeiten im Kompensationsverkehr. Wie die halbamtliche Morgenzeitung „Rihts“ zu berichten weiß, sollen Kompensationsverträge nicht mehr zwischen einzelnen einheimischen und ausländischen Firmen, sondern nur noch zwischen den zuständigen Regierungsstellen abgeschlossen werden. Anregungen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden werden aber entgegengenommen. Die Lösung der Kompensationsfragen erschwert sich aber dadurch, daß das Finanzministerium auf dem Standpunkt steht, daß Holz, Flachs, Butter und andere Waren, die normalerweise Devisen ins Land bringen, nicht als Kompensationswaren in Betracht kommen, es sei denn, daß neue Absatzmärkte erschlossen werden. Die bisherige Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß gerade diese Hauptausfuhrwaren Lettlands auch als Kompensationsobjekte dienen.

Zur Zeit wird mit Oesterreich über den Ankauf von Sensen verhandelt und mit Belgien über den Bezug von Schienen und anderem Eisenbahnmateriale, sowie von Seidengarn gegen die Lieferung von Butter, Grubenholzern, Bacon und Saatkartoffeln. Ein mit Dänemark versuchsweise zustandegekommener Kompensationsabschluß, der die Lieferung von Sperrholz gegen Faßmaterial zum Gegenstand hatte, führt jetzt zu Weiterungen, da beide Seiten die Annahme der Güter verweigern.

Nur noch zwei Schiffe aufgelegt. Gegenwärtig befinden sich fast alle Schiffe der lettländischen Handelsflotte im Dienst. Aufgelegt verbleiben nur zwei Dampfer. Eine ähnliche Belegung ist bekanntlich auch in der estländischen Schifffahrt festzustellen.

Möglichst späte Einstellung der Flugdienste. Nach Pressemeldungen wird der über Riga gehende Flugverkehr Königsberg—Leningrad in diesem Herbst bis zum 1. 11., möglicherweise noch länger fortgesetzt werden. Dagegen will die polnische Gesellschaft „Lot“ den gleichfalls über Riga gehenden Luftdienst zwischen Warschau und Reval Mitte des Monats Oktober einstellen.

Im September war die Flugverbindung in Riga recht lebhaft, so daß hin und wieder Ergänzungsmaschinen eingestellt werden mußten. In den letzten Tagen flaut der Verkehr aber ab. Der schon Ende des vorigen Jahres erörterte Plan, die über Riga gehende Flugverbindung auch im Winter aufrechtzuerhalten, wird zunächst nicht verwirklicht werden.

Estland

Estlands Wirtschaftslage. In seiner Rede vor dem — inzwischen bekanntlich aufgelösten — Parlament entwarf der estländische Wirtschaftsminister Selter ein durchaus günstiges Bild von der Lage der Wirtschaft und den Finanzen des Landes, wobei er u. a. eine grundsätzliche Reform des Steuerwesens zum Frühjahr 1935 ankündigte. Die Ernte sei sehr befriedigend ausgefallen und der Absatz der Getreideüberschüsse im Ausland sei sichergestellt. Die Re-

gierung wende der Entwicklung der Viehzucht die größte Aufmerksamkeit zu und hätte in bezug auf die Sicherstellung des Butterabsatzes im Auslande ihre besonderen festen Absichten. Bei der Uebersicht über die Entwicklung des Außenhandels kündigte der Minister den Beginn von Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsabkommens mit Deutschland an, wobei er der Hoffnung Ausdruck verlieh, daß Deutschland die Lage Estlands als Schuldnerland gebührend berücksichtigen werde.

Schiffahrt. Im August d. J. kamen in der Auslandsfahrt in den Hafen Reval ein 143 Schiffe mit 103 073 Nrgt. und gingen aus 160 Schiffe mit 111 132 Nrgt. Im Vergleich zum August 1933 bedeutet das einen Rückgang, denn damals lauteten die Zahlen: Eingang 140 Schiffe mit 138 456 Nrgt., Ausgang 159 Schiffe mit 149 639 Nrgt. —

Aenderungen im Zolltarif. Der Wirtschaftsminister hat der Regierung einen Gesetzentwurf unterbreitet, der eine Reihe von Aenderungen im Zolltarif vorsieht. Es handelt sich hier vorwiegend um eine Senkung der Einfuhrzollsätze auf Rohstoffe und Halbfabrikate, womit eine Förderung der einheimischen Industrie angestrebt wird. Vorgesehen u. a. ist eine Herabsetzung der Zollsätze auf ungewaschene Wolle, Graphit für die Bleistiftfabrikation, Aluminiumblech, Rohstoffe für die Glasindustrie, Hilfsstoffe für die chemische und kosmetische Industrie usw. Zum Schutz der einheimischen Fellverarbeitung soll der Einfuhrzoll auf gegerbte und gefärbte Hasenfelle erhöht werden.

Die Buttersausfuhr. Im September wurden insgesamt 22 696 Faß Butter (à 51 kg) ausgeführt, d. h. um rund 12 % weniger als im September 1933. Dieser Rückgang ist lediglich durch die größeren Lagerbestände zu erklären. Nach England gingen 54,4% und nach Deutschland 45,2% der Butter. Die für September verhältnismäßig großen Lieferungen nach Deutschland sind durch die Ausnutzung des Zusatzkontingents zu erklären.

Diskontsenkung der Bank von Estland. Die Bank von Estland hat ihren Diskontsatz mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 von 5½% auf 5% und den Zinssatz für Guthaben in laufender Rechnung von 7% auf 6½% herabgesetzt. Der Diskontsatz von 5½% war seit dem 1. 2. 32 in Kraft.

Scharfe Konkurrenz auf dem Salzmarkt. Die Notierung des Salzpreises ist nach dem Inkrafttreten des Handelsabkommens mit England von Kr. 3,60 auf Kr. 3,00 pro 100 kg gesunken. Dieser Rückgang ist durch die Bestimmung des Abkommens zu erklären, wonach britisches Seesalz zur zollfreien Einfuhr nach Estland zugelassen wird. Um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, hat das deutsche Steinsalzsyndikat seinen Preis herabgesetzt und konkurriert heute sowohl im Preise wie auch in der Qualität mit dem britischen und dem russischen Salz.

Eine japanische Wirtschaftsdelegation nach den baltischen Staaten? Litauische Zeitungen wissen zu berichten, daß demnächst eine japanische Wirtschaftsdelegation Litauen und die anderen baltischen Staaten besuchen und Verhandlungen über die Einfuhr von japanischen Waren führen wird.

Freie Stadt Danzig

dp. Seeverkehr in den ersten 9 Monaten 1934. Im September ds. Js. sind in den Danziger Hafen 456 Schiffe von zusammen 213 881 Nrgt. eingelaufen, im selben Zeitraum haben 446 Schiffe von zusammen 295 021 Nrgt. den Danziger Hafen verlassen.

Für die ersten 9 Monate 1934 ergibt sich im Vergleich zum selben Zeitabschnitt des Vorjahres folgendes Bild:

	Es liefen ein		Es liefen aus	
	Schiffe	Nrgt.	Schiffe	Nrgt.
Januar/September 1934	3703	2 323 562	3697	2 308 524
Januar/September 1933	3074	1 909 221	3069	1 900 734

Der Danziger Schiffsverkehr hat demnach in den ersten 9 Monaten 1934 gegenüber dem Vergleichsabschnitt des Vorjahres eine erhebliche Zunahme erfahren, die sich beim Eingang auf 629 Schiffe von zusammen 414 341 Nrgt., beim Ausgang auf 628 Schiffe von zusammen 407 790 Nrgt. beläuft.

Die Auswirkung der neuen Verträge im polnisch-Danziger Warenverkehr. Der September, der erste Monat, in dem der Verkehr mit Lebensmitteln zwischen Polen und Danzig auf Grund der neuen Verträge erfolgte, ist abgelaufen. Von polnischer Seite wird das Ergebnis wie folgt dargestellt: Der Verkehr mit Fischen ist polnischerseits durch die „Ver-

einigung polnischer Seefischer“ und danzigerseits durch die „Fischzentrale“ durchgeführt worden. Aus Polen wurden auf diesem Wege nach Danzig 394 dz Heringe und etwa 16 dz sonstige Seefische ausgeführt. Danzig hat demnach im ersten Monat beinahe eine doppelt so große Menge Heringe abgenommen, als es sich im Verträge verpflichtete. Aus Danzig wurden nach Polen 176 dz Seefische, 7,5 dz Süßwasserfische und 4 dz Räucherfische und Konserven ausgeführt.

Polen

Kompensationsabkommen Deutschland—Polen in Kraft. Das deutsch-polnische Kompensationsabkommen, das am 6. 10. in Warschau paraphiert wurde, tritt am 15. 10. in Kraft und läuft bis zum 14. 10. 35. Im Laufe dieser Zeit sollen deutsche Ausfuhrwaren im Werte von über 22 Mill. Zloty gegen polnische Erzeugnisse gleichen Wertes ausgetauscht werden.

Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt auf deutscher Seite durch die deutsch-polnische Handelskammer Breslau/Berlin, auf polnischer Seite durch die Kompensations Handelsgesellschaft, Warschau, die ähnliche Geschäfte bereits mit anderen Ländern durchgeführt hat.

Erleichterungen für die deutsche Ausfuhr kommen einer ganzen Reihe von Artikeln der Metallindustrie, der Glasindustrie, Chemikalien und kosmetischen Erzeugnissen, ferner einigen landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen, z. B. Zuchtvieh, Sämereien und Weinen zugute. Für diese Waren werden polnischerseits nicht nur feste Kompensationskontingente zugestanden, sondern teilweise auch erhebliche Zollermäßigungen, die für einige Positionen auf die Sätze heruntergehen, welche andere Länder durch Meistbegünstigungsverträge erhalten haben. Deutscherseits werden feste Kontingente von Butter, Eiern, Magergänsen, Holz und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgenommen. Das zugestandene Holzkontingent besteht zu einem Drittel aus Rundholz und zwei Dritteln aus Schmittholz. Frühere Kontingentsverträge zwischen Deutschland und Polen bleiben neben der neuen Vereinbarung in Kraft. Sie werden, soweit ihre Ausnutzung bisher nur in ungenügendem Maße erfolgt ist, durch das Kompensationsabkommen für dieses Jahr durch zusätzliche Positionen erhöht.

Abgesehen von der Ausfuhrerhöhung, die die neue Vereinbarung bringt, liegt ihr Wert in der methodischen Erweiterung der deutsch-polnischen Handelsumsätze durch die erstmalige Einführung von Vertragszöllen, die Ausdehnung der Kontingentslisten auch auf Waren, die bisher davon ausgenommen waren, und durch Verrechnungsverträge, welche die Unabhängigkeit des Güteraustausches von der allgemeinen Devisenlage bringen.

Handelsvertragsverhandlungen. Die polnisch-englischen Handelsvertragsverhandlungen, deren Wiederaufnahme auf den 2. Oktober in London festgesetzt war, sollen erst zu einem späteren Termin, jedenfalls aber noch in der ersten Oktoberhälfte, stattfinden. Gegenwärtig finden in London Verhandlungen eines polnisch-englischen Ausschusses für Kontingentsfragen statt. Wie die „Gazeta Handlowa“ erfährt, sollen in diesem Herbst, voraussichtlich Ende Oktober, in Rom die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Polen und Italien beginnen. — In Warschau sind gegenwärtig Verhandlungen mit Vertretern der österreichischen Regierung über einige Aenderungen der zurzeit geltenden polnisch-österreichischen Handelsabkommen im Gange.

Sowjetrußland will dem deutsch-polnischen Roggenabkommen beitreten. In Warschau werden seit einigen Tagen zwischen den Vertretern Deutschlands und Polens einerseits und dem sowjetrussischen Regierungskommissar für Getreidefragen Kassin andererseits Verhandlungen wegen eines Beitritts der Sowjetunion zum deutsch-polnischen Roggenabkommen geführt. Die Sowjetunion will diesem Abkommen, soweit es Roggen und Roggenmehl anbetrifft, beitreten. Die Verhandlungen dürften noch im Laufe dieser Woche mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung der Sowjetunion beendet werden.

American World Tradler schlägt Kompensationsgeschäft mit Baumwolle vor. Bisher hat man sich von seiten der Vereinigten Staaten noch stets grundsätzlich geweigert, mit Polen irgend-

welche Kompensationsgeschäfte mit Rohbaumwolle abzuschließen. Nunmehr aber soll dem Verlauten nach eine amerikanische Gesellschaft, „American World Trader“, dem polnischen Ministerium für Industrie und Handel einen Vorschlag unterbreitet haben, 100 000 Ballen Rohbaumwolle an die Lodzer Textilindustrie gegen eine Kompensationslieferung in Textilerzeugnissen im vollen Werte der Rohbaumwolllieferung abzugeben. Das Lodzer Kartell der Baumwollspinnereien hat dem Ministerium eine wohlwollende Prüfung dieses Vorschlages zugesagt, vorausgesetzt, daß das Angebot von Rohbaumwolle zu den marktüblichen Bedingungen erfolgt. Bisher hat die Lodzer Textilindustrie nur einmal ein derartiges Kompensationsgeschäft, und zwar über ägyptische Rohbaumwolle, mit der italienischen Firma „Pinto“ abgeschlossen.

Die ersten Flachsausfuhren. In der letzten Septemberdekade sind die ersten Ausfuhrgeschäfte in Flachs der neuen Ernte getätigt worden. Ueber Wilna wurden mehrere Wolozyn-Flachs und Hoduciski-Flachs per to Basis I frei Grenze zu Preisen von 31/— bis 32/— Gold-Lstg. für den Ersteren und 21/— bis 22/6 für den letzteren ausgeführt. Die inländischen Flachsspinnereien haben noch keine neuen Flachsabschlüsse getätigt. Der Wilnaer Flachshandels- und -ausfuhrverband bezeichnet die Flachsqualität von Wolozyn als gut, die von Moczeniec und Hoduciski dagegen nur als mittel.

Die Schifffahrtsgesellschaften im ersten Halbjahr 1934. Die vier polnischen Schifffahrtsgesellschaften beförderten im ersten Halbjahr 1934 insgesamt 428 446 to Waren gegenüber 422 764 to in der gleichen Zeit des Vorjahres. Hiervon entfallen auf die Ausfuhr 347 502 to (1933: 364 588 to), auf die Einfuhr 65 176 to (42 467 to) und auf den Transport 15 768 to (15 709 to). Den Hauptanteil an dem Verkehr hatte die Gesellschaft „Polskarob“, die nur Kohlschiffe besitzt, nämlich 242 653 to (226 631 to), während die staatliche „Zegluga Polska“ mit 132 990 to (145 968 to) an zweiter Stelle steht. Die „Polnisch-Britische Schifffahrtsgesellschaft“ beförderte 42 066 to (43 374 to) und die „Polnisch-Atlantische“ 10 737 to (4791 to). Nur die letztgenannte Gesellschaft hat ihren Frachtverkehr gegenüber dem Vorjahre mehr als das Doppelte gesteigert, während die Polnisch-Britische Schifffahrtsgesellschaft und die „Zegluga Polska“ eine Minderung ihrer Frachten zu verzeichnen hatten.

Verlängerung des Hypothekenmoratoriums in Polen. Die polnische Regierung hat den Beschluß gefaßt, das durch das Gesetz vom 29. März 1933 eingeführte und mit dem 1. Oktober d. J. befristete Moratorium für Privathypotheken auf ländliche und städtische Grundstücke auf ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 1. Oktober 1935, zu verlängern.

Elektrotechnische Ausstellung Bromberg 1935. Die ursprünglich für den Frühwinter des laufenden Jahres geplante elektrotechnische Ausstellung in Bromberg, deren Organisation der Vereinigung der Polnischen Elektriker übernommen hat, ist verschoben worden und wird erst im Juni 1935 in Verbindung mit der Tagung der polnischen Elektroingenieure veranstaltet werden. Die Ausstellung soll die neuesten Fortschritte der Elektrotechnik vor allem auf dem Gebiete der Haus- und Landwirtschaft, aber auch in industrieller Hinsicht zeigen.

Rußland

Reorganisation des Holzkommissariats. Im Zuge der großen Verwaltungsreform, die in der Sowjetwirtschaft durchgeführt wird, wird nunmehr auch das Volkskommissariat der Holzindustrie der Sowjetunion einer Reorganisation unterzogen. Zweck dieser Reorganisation ist, wie in dem soeben veröffentlichten Dekret der Sowjetregierung vom 19. v. M. erklärt wird, „die Beseitigung der organisatorischen Mängel in der Arbeit und im Aufbau des Volkskommissariats der Holzindustrie und seiner lokalen Organe, die Verbesserung ihrer Arbeit und die Festigung der einheitlichen Befehlsgewalt und der kaufmännischen Betriebsführung“. Eine große Anzahl von Hauptverwaltungen und Sektoren wird aufgelöst, statt dessen werden u. a. folgende Hauptverwaltungen und Wirtschaftsorganisationen gebildet: 1. Hauptverwaltung der Holzbereitstellungen, der Forstwirtschaft und der Flößerei im Uralgebiet, Sibiren und Gorki-Gebiet; 2. Hauptverwaltung der Holzbereitstellungen, der Forstwirtschaft und der Flößerei in den nördlichen Bezirken; 3. Hauptverwaltung der Holzbereitstellungen, der Forstwirtschaft und der Flößerei in den Bezirken mit überwiegend harten und wertvollen Holzarten; 4. Hauptverwaltung der Holzindustrie im Fernöst-

lichen Gebiet (Sitz in Chabarowsk); 5. Hauptverwaltung der Sägeindustrie und Holzbearbeitung; 6. Hauptverwaltung der Holzexportbetriebe; 7. Hauptverwaltung der Zellstoff- und Papierindustrie; 8. Hauptverwaltung der holzchemischen Industrie; 9. Hauptverwaltung der Zündholzindustrie; 10. Bundestrust der Möbelindustrie.

Zunahme des Holzexports im ersten Halbjahr 1934. Im ersten Halbjahr 1934 wurden aus der Sowjetunion insgesamt 2 139 092 to Holz im Werte von 29,02 Mill. Rbl. exportiert, gegenüber 1 702 518 to im Werte von 22,42 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Mithin weist der Holzexport in der Berichtszeit sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig eine starke Steigerung auf, was mit der gesteigerten Aktivität der sowjetrussischen Holzexportorganisation „Ssojusnetexport“ auf dem Weltmarkt, der Erneuerung des russisch-englischen Holzabkommens und dem Abschluß anderer Lieferungsverträge mit verschiedenen Ländern zusammenhängt. Im einzelnen wurden im Berichtshalbjahre exportiert: Schnittholz 901 491 to (im ersten Halbjahr 1933: 682 442 to), Fournierholz 53 136 to (42 219 to), sonstige Holzmaterialien 1 184 243 to (977 857 to). Besonders stark ist demnach die Ausfuhrsteigerung bei Schnittholz und sonstigen Holzmaterialien. Auf die wichtigsten Länder verteilt sich die russische Holzausfuhr im ersten Halbjahr 1934 wie folgt (in to; dahinter Daten für das erste Halbjahr 1933): England und das britische Weltreich 751 621 (142 209), Deutschland 418 249 (261 552), Holland 260 159 (499 071), Belgien 122 569 (126 523), Italien 96 003 (119 853). Die auffällige Differenz in der russischen Holzausfuhr nach England ist darauf zurückzuführen, daß in der ersten Hälfte 1933 der Handelskrieg zwischen Rußland und England ausgebrochen war.

Die Bank von Frankreich gegen einen Staatskredit. Ueber die vielen zirkulierenden Gerüchte über Rußland von Frankreich zu gewährende Kredite erfährt der Vertreter des „B. T.“, daß die französische Regierung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel angewandt hat, um Rußland einen langfristigen größeren Kredit zu verschaffen, doch der Gouverneur der Notenbank hat erklärt, daß er sofort zurücktreten würde, falls Rußland vom Staat oder mit Hilfe des Staates einen Kredit erhalten würde. Diesem Veto der Notenbank hat sich die Regierung vorläufig gefügt. In Frage kommen somit nur Handels- bzw. Wechselkredite. Die diesbezüglichen Verhandlungen sollen weiterhin einen günstigen Verlauf nehmen.

Schiffahrtsklauseln in Handelsverträgen. Soeben veröffentlicht die Moskauer Narodny Bank aufschlußreiche Ziffern über die ersten acht Monate des anglo-russischen Handelsvertrages. Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß in Auswirkung des Handelsvertrages die englische Frachtschiffahrt im Verkehr mit Rußland einen ungeahnten Aufschwung genommen hat. Rußland hat sein Versprechen erfüllt, das es in einer besonderen Schiffahrtsklausel des Vertrages gegeben hatte und so weitgehend wie möglich in seinem Außenhandel die englische Schiffahrt beschäftigt. Während Rußland englischen Reedern in den ersten acht Monaten des vergangenen Jahres 639 000 t Fracht und für 412 000 Pfund Sterl. Einnahmen aus diesen Frachten zukommen ließ, waren es in der gleichen Zeit dieses Jahres 1 585 000 t Fracht und 1 028 000 Pfund Sterl. Frachteinnahmen. Tonnage und Einnahmen haben also um mehr als 60 Proz. zugenommen. Dies ist alles auf die seinerzeit in den neuen Handelsvertrag aufgenommene Schiffahrtsklausel zurückzuführen. In England herrscht naturgemäß große Begeisterung über die Entwicklung, die der Rußlandverkehr genommen hat. Die Fachpresse fordert, daß die englische Regierung auch in Zukunft und mit so viel Staaten wie möglich in neue Handelsverträge oder bei Abänderungen bestehender Verträge derartige Schiffahrtsklauseln aufnimmt, da es sich gezeigt habe, daß man dadurch der Schiffahrt mehr helfen könne als durch Subventionen, mit denen man nur die Konkurrenz verärgere und diese zu noch höheren Subventionen ihrerseits veranlasse, was wiederum eine Erhöhung der eigenen Subventionen bedinge. Im übrigen hat die englische Klausel im Vertrag mit Rußland noch dazu geführt, daß England sich den größten Teil der baltischen Holzfahrt sichern konnte. Von den 357 Fahrten und 2 098 000 t zwischen Rußland und dem Vereinigten Königreich hat England 251 Reisen ausgeführt und 1 585 000 t transportiert. Diese Fahrt ist im Rahmen des gesamten Ostseeholzhandels von besonderer Bedeutung.

Finnland

Günstiger Stand der Staatsfinanzen im 1. Halbjahr 1934. Die finnländischen Staatsfinanzen haben sich im ersten Halbjahr 1934 günstig gestaltet. Die Staatseinnahmen betragen 1708,2 Mill. Fmk. gegenüber 1305,6 Mill. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, die Staatsausgaben 1508,4 Mill. gegenüber 1420,5 Mill. Fmk. U. a. sind die Zolleinnahmen von 568,4 Mill. auf 732,6 Mill. Fmk., die Einnahmen der Eisenbahnen von 23,9 Mill. auf 48,4 Mill., die Branntweinsteuer von 27 Mill. auf 36,2 Mill. und die Einnahmen von den Forsten von 28 Mill. auf 58 Mill. Fmk. gestiegen.

Im Staatshaushalt für 1935 soll die Autosteuer von 50 auf 70 Fmk. pro 100 kg des Gewichts des Autos erhöht werden. Dagegen wird vorgeschlagen, daß die Steuer auf mittelstarkes Bier mit höchstens 3,2 Proz. Alkoholgehalt von 2 Fmk. auf 1,20 Fmk. pro Liter herabgesetzt werden soll. Der Konsum dieses Bieres betrug im ganzen Vorjahre nur 8060 Liter und durch die Steuersenkung soll eine Steigerung des Konsums desselben auf Kosten des starken Bieres erreicht werden.

Außenhandel. In der Nr. 19 des „O.-H.“ brachten wir die Gesamtzahlen des Außenhandels Finnlands in den ersten 8 Monaten d. J. Nachstehend folgen die entsprechenden Zahlen im Handel mit Deutschland.

Im Verkehr mit Deutschland verzeichnete Finnland in den ersten acht Monaten eine Einfuhr in Höhe von 641 Mill. Fmk. gegenüber 641,9 Mill. Fmk. in derselben Zeit des Vorjahres und eine Ausfuhr von 350,6 Mill. Fmk. gegenüber 297,1 Mill. Fmk. Während die Einfuhr sich verhältnismäßig stetig verhielt, ist bei der Ausfuhr eine beträchtliche Steigerung zu verzeichnen. Da die finnländische Gesamteinfuhr erheblich gestiegen ist, ergibt sich daraus, daß Deutschlands Anteil zurückging. Die Gründe dafür liegen in den Folgen des deutsch-finnländischen Handelskrieges in den Monaten Januar—März und in der Unsicherheit, welche die seit Juni mit wenigen Unterbrechungen vor sich gehenden Verhandlungen über das deutsch-finnländische Zahlungsabkommen mit sich gebracht haben. Die finnländische Einfuhr aus England stieg in den ersten acht Monaten 1934 auf 690 Mill. Fmk. (494 Mill. 1933), womit Englands Anteil an der finnländischen Einfuhr über dem deutschen liegt. Die Einfuhr Finnlands aus Deutschland gliederte sich in den ersten acht Monaten wie folgt:

Finnlands Einfuhr aus Deutschland Jan.—Aug. 1933/34 nach Waren

(in Mill. Finnmark)

	1933	1934
Getreide und Produkte	53,6	22,3
Viehfutter	44,6	13,8
Kolonialwaren	56,3	95,7
Gewebe	29,9	49,5
Metalle und Waren	103,7	139,6
Maschinen und Geräte	64,5	77,4
Farben, Farbstoffe	26,9	32,9
Chemikalien	39,0	42,6

Die Tabelle läßt einige interessante Verschiebungen erkennen. Während die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Viehfutter außerordentlich stark zurückgegangen ist, zeigen sich in sämtlichen anderen Gruppen mehr oder weniger große Steigerungen, am stärksten bei Kolonialwaren und Metallen sowie Metallwaren.

Die Steigerung des Ausfuhr Finnlands beruht, wie die folgende Tabelle zeigt, ausschließlich auf einer Steigerung des Holzexports, die auch ziemlich starke Rückgänge in den anderen Gruppen überkompensierte.

Finnlands Ausfuhr nach Deutschland Jan.—Aug. 1933/34 nach Waren

(in Mill. Finnmark)

	1933	1934
Animalische Lebensmittel	111,0	52,3
Holz und Holzwaren	96,3	206,1
Zellstoff, Papier	44,1	38,2

Herabsetzung von Exportprämien für Erzeugnisse der Haustierzucht. Durch Beschluß des Staatsrats vom 20. 9. ist der § 3 des Staatsratsbeschlusses vom 25. 1. 34, betreffend Prämien, die während des Jahres 1934 für die Stabilisierung der Preise gewisser Erzeugnisse der Viehwirtschaft zu zahlen sind erneut geändert worden.

Es werden bis auf weiteres folgende Prämien (in Fmk. je kg) gezahlt für:

Butter	6,—
Käse und Schmalzkäse in Schachteln	1,50
Hühnereier	2,50
Gesalzenes oder geräuchertes Schweinefleisch	3,25 -
Schweinefleisch anderer Art	3,25
Schlachtschweine	2,50

Durch den Beschluß ist die Ausfuhrprämie für Butter um 0,50 Fmk. und die Exportprämie für Eier um 1,— Fmk. herabgesetzt worden.

Die Bestimmung, daß für gesalzenes oder geräuchertes Schweinefleisch, das nach England ausgeführt wird, bis auf weiteres keine Prämie gezahlt wird, ist beibehalten worden.

Senkung der Futtermittelzölle. Nachdem der Staatsrat das Einfuhrverbot für Futtermittel vom 5. 7. 34 bereits am 27. 8. 34 aufgehoben und durch den Erlaß von Zollbestimmungen ersetzt hatte, sind die in der Verordnung vom 27. 8. 34 festgesetzten Zollsätze für Futtermittel durch einen Staatsratsbeschluß gesenkt worden. Die Zollsätze betragen nunmehr für Mais, ungemahlen, 0,20 Fmk., Kleie jeder Art 0,30 Fmk., Oelkuchen 0,30 Fmk., Viehfutter 0,30 Fmk.

Der Unterschied zwischen den jetzt in Kraft befindlichen Tarifsätzen und den für die Einfuhr von Futtermitteln während der Geltungsdauer der Verordnung vom 27. 8. 34 bezahlten Zollsätzen wird den Importeuren nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zolltarif für das Jahr 1935 zurückerstattet werden.

Das Verrechnungsabkommen Deutschlands mit Finnland ist abgeschlossen worden und am 10. 10. 34 in Kraft getreten. Soweit das Verrechnungsabkommen eingreift, erfolgen die Zahlungen in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Reichsbank, in Finnland ausschließlich durch Vermittlung der Finlands-Bank.

Neuregelung der Kokseinfuhr. Nunmehr ist die Verordnung der finnländischen Regierung erschienen, wonach die Einfuhr von Koks, der nicht aus England oder Nordirland stammt, nur auf Grund einer Einfuhrgenehmigung gestattet ist. Die Genehmigung wird nur in dem Falle erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, daß er das Anderthalbfache der beantragten Menge an englischem Koks bereits eingeführt hat oder aber in nächster Zeit einführen wird. Für die Erlangung einer Genehmigung für die Einfuhr nichtenglischer Kohle ist bekanntlich der Nachweis zu erbringen, daß die dreifache Menge Kohle in England gekauft wird.

Butterausfuhr. Die finnländische Butterausfuhr betrug in den ersten neun Monaten 1934 8812 to gegenüber 8845 to im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres, hat sich also wenig geändert. Im September wurden aus Finnland 802 to Butter ausgeführt gegenüber 1012 to im September 1933. Der weitaus größte Teil der finnländischen Butterausfuhr (10 995 Faß von insgesamt 15 780 Faß) ging im September über den Hafen von Abo.

Starke Zunahme der Holzverkäufe. Die finnländischen Holzverkäufe weisen im Vergleich zum Vorjahre eine starke Zunahme auf. Es wurden bis Ende September d. J. rund 900 000 Standards Schnittholz verkauft gegenüber 780 000 Standards bis zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, was eine Steigerung um 120 000 Standards bedeutet. Hauptabnehmer des Holzes war England. Die Holzpreise zeigten Anfang September einen leichten Rückgang, sind aber nachher unverändert geblieben.

Bau einer neuen Seidenfabrik. Die finnländische Seidenfirma „Suomen Silkkiteollisuus“ baut in der Nähe von Helsingfors eine neue Fabrik, die Erzeugnisse aus reiner Seide sowie aus Seide gemischt mit Wolle und Baumwolle herstellen soll.

Stark in der Leistung —

erfolgreich im Wettbewerb — durch den „Ostsee-Handel“

Mitteilungen des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen zu Stettin e. V.

Unser seit mehreren Monaten Studien halber in England weilendes jüngeres Mitglied, Herr Ludwig Steinmetz, hat sich nicht nur in London umgesehen, seine Reisen führten ihn auch in andere Teile des Landes. So war er kürzlich in Manchester. Seine Beobachtungen und Ermittlungen von dieser Stadt und ihrem wirtschaftlichen Leben hat er in einem Aufsatz zusammengefaßt, den er uns freundlicherweise für den „Ostsee-Handel“ zur Verfügung stellt, und von dem wir heute zunächst den ersten Teil veröffentlichen, während der Schluß in der nächsten Nummer folgen wird.

Manchester. Seine wirtschaftlich günstige Lage. Manchester hat den Vorzug, zu gleicher Zeit sowohl ein großer und moderner Hafen, als auch Mittelpunkt eines ausgedehnten Transportsystems — Schiene, Straße, Wasser — zu sein. Der Manchester-Ship-Canal verbindet die Stadt mit dem Meer und so mit allen Teilen der Welt. Unter den Häfen des Vereinigten Königreiches nimmt Manchester nach London, Liverpool und Southampton den vierten Platz ein. Es liegt im Herzen des dichtest bevölkerten Bezirks Englands, denn nicht weniger als 18 Millionen Menschen, also nahezu die Hälfte der Bevölkerung Englands oder mehr als diejenige Australiens und Canadas zusammen, leben innerhalb eines Kreises von 160 km Radius. Diesen beiden Umständen — seiner direkten Verbindung mit den überseeischen Einkaufs- und Absatzmärkten und seine Schlüsselstellung auf dem heimischen Markt — verdankt Manchester seine auffallende Mannigfaltigkeit auf industriellem Gebiet, eine Mannigfaltigkeit, die wohl kaum von einem anderen Platze in Europa übertroffen wird.

Manchester ist das Zentrum eines dicht industriell besiedelten Raumes, der die gesamte Industrie Lancshires, mit Ausnahme des nördlichen Schiffbaudistriktes von Barrow in Furness und des großen Handelszentrums von Liverpool, umfaßt. Obgleich es vor allem als Weltmarkt für den Baumwollhandel bekannt ist, gilt es zu gleicher Zeit als Zentrum für den britischen Handel in Kleidungsstoffen, Chemikalien, Gummi, elektrischen Maschinen. Es hat sich nicht nur spezialisiert im Bau von schweren Maschinen, sondern auch in dem von neueren und feineren, die in den letzten 30 Jahren entstanden sind. Die Grundfeste seines Handels — wie die Groß-Britaniens überhaupt — liegt in der Kohlen-, Eisen-, Stahl-, Maschinen-, Baumwoll-Industrie.

Neben dieser wirtschaftlichen Bedeutung ist Manchester ein Mittelpunkt für das soziale und kulturelle Leben seines Gebietes. Es hat eine Kathedrale, eine große moderne Universität, deren handelswissenschaftliche Fakultät in der Untersuchung des Baumwollmarktes führend ist, eine Bibliothek, die in diesem Jahre vollendet und von dem König und der Königin eröffnet wurde. Mit ihren 700 000 Bänden bietet sie jedem Besucher etwas geeignetes. Besondere Anstrengungen werden gemacht, um die unhygienischen und trostlosen Arbeiterviertel, die noch aus den vorigen Jahrhunderten stammen, den Erfordernissen der neuen Zeit anzupassen. — Im vergangenen Jahre wurde Manchester durch einen Flughafen an das englische Flugliniennetz angeschlossen.

Seine Stellung als Handelsplatz. Im Jahre 1894 wurde der Seehandel der Stadt durch die Eröffnung des Manchester-Ship-Canals eingeleitet. Er ist ein 57 km langer und 10 m tiefer Wasserweg, der die Stadt mit dem Meeresarm der Mersey verbindet. Der Kanal ist einer der berühmtesten künstlichen Wasserwege der Welt und schiffbar für Ozeandampfer mit einem Laderaum bis zu 15 000 t. Während sich die Hauptdocks unmittelbar bei Manchester befinden, sind bedeutende Hafenanlagen und Ausrüstungen zum Eindocken von Schiffen und zum Aus- und Einladen der Güter längs der Uferstreifen entstanden. Bemerkenswert ist die Konzentration der verschiedenartigsten Industrien an beiden Ufern des Kanals. So haben sich an seinem Wege bedeutende Werke für Eisen und Stahl, Erze, Oele, Chemikalien, Papier, Zement nieder-

gelassen; um diese herum gruppiert sich eine Vielzahl von verarbeitenden Fabriken. Zum Hinterland dieses Hafens gehört das gesamte Industriegebiet von Mittelengland. In Sonderheit ist Manchester der Verschiffungsplatz für Baumwolle, Textilien, Kohlen und Maschinen aus Lancashire, sowie für die Wollstädte West-Yorkshires, die metallurgischen Gebiete von Sheffield und Chesterfield und für andere bedeutende Fabrikationsplätze, wie Nottingham und Birmingham. Die Schifffahrtslinien führen zu allen Welthäfen, direkte regelmäßige Verbindungen bestehen zwischen Canada, U.S.A., auch nach dessen pazifischer Küste (Californien), Südamerika, Süd- und Ostafrika, Indien, Australien und den Häfen des Kontinents: Bremen, Hamburg, Danzig, Memel, Stettin (Gustav Metzler, Karl Koppen). Der Bau des Kanals schloß die Lösung schwierigster technischer Probleme ein, unter denen die Ueberleitung des Bridgewaterkanals infolge des Höhenunterschiedes über den Manchester-Ship-Canal mittels einer Kanal-Drehbrücke die größten Anforderungen stellte.

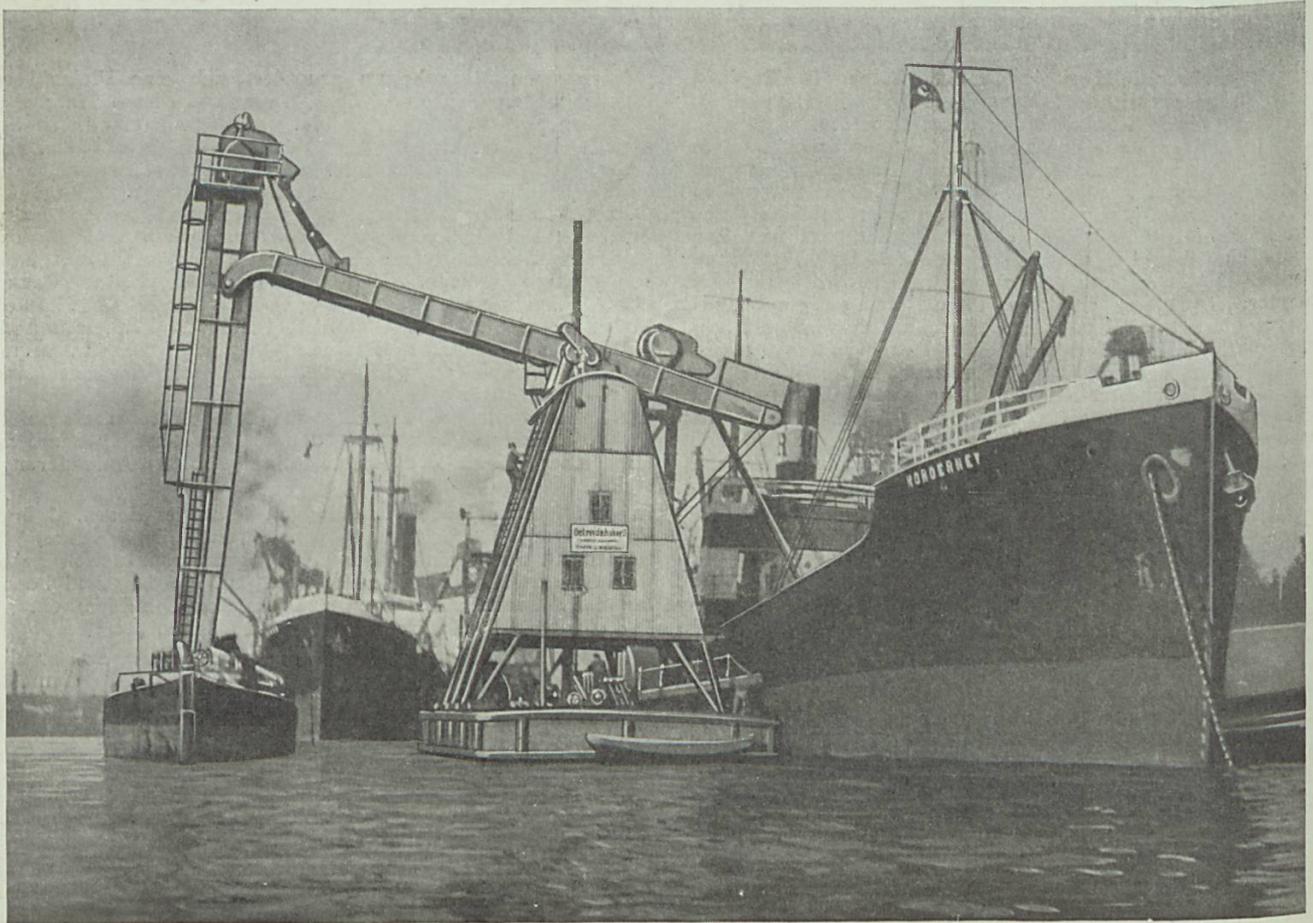
In den letzten Jahren hat es sich leider erwiesen, daß die Entwicklungsfähigkeit des Kanals und die Zukunft des Hafens begrenzt sind. Der Kanal war ursprünglich gebaut worden, um Manchester zum alleinigen, Nordengland beherrschenden Hafen zu machen und um den Schiffsverkehr von Liverpool nach Manchester direkt zu leiten.

Da aber in heutiger Zeit nicht nur der Passagier- sondern auch der Güterverkehr schnell erfolgen muß, so kann der Kanal diesen beiden Erfordernissen nicht mehr voll gerecht werden, denn die Länge des Wasserweges und die notwendige Verlangsamung der Fahrt stehen diesen Anforderungen entgegen. Dazu kommt ferner, daß ganz moderne Ozeandampfer mit ihrem gewaltigen Ladevermögen nicht mehr von dem Kanal aufgenommen werden können. Eine Erweiterung würde zu hohe Kosten erfordern.

Es hat sich weiter herausgestellt, daß für eingeführte leichte Fertig-Fabrikate zu hohe und unrentable Kosten entstehen, die durch die mehrmaligen Durchschleusungen und Umladungen verursacht werden. Der Import dieser Güter geht daher heute mehr und mehr über London, das Schiffe jeder Größe in seinen Docks aufnehmen kann. Der Hafen von Manchester hat somit seine Vormachtstellung, die er während des letzten Jahrzehnts inne hatte, wieder an Liverpool abgeben müssen, das diesen Schwierigkeiten in keiner Weise ausgesetzt ist. So teilt sich der Güterverkehr zwischen London für leichte, schnell zu befördernde Waren und Liverpool für Waren, die mit Schiffen über 15 000 t von Uebersee eintreffen. Manchester wird aber stets seine Stellung für die schwerindustriellen Erzeugnisse bewahren können, da für sie der Wasserweg eine erhebliche Verbilligung bedeutet.“ (Schluß folgt.)

Wenn diese Mitteilungen im Druck erscheinen, ist der Verein bereits in seine Winterarbeit eingetreten, die er mit seinen fremdsprachlichen Lehrgängen, seinen Vorträgen und Arbeitsgemeinschaften am 10. Oktober aufnahm oder für später plant. Wir werden über diesen „Einführungsabend“ und von Fall zu Fall auch über die Mittwoch-Vorträge hier berichten, soweit für sie ein allgemeines Interesse vorauszusetzen ist. Für den Rest dieses Monats sind folgende Vorträge vorgesehen: am 17. Oktober Herr Wilh. Hagen: „Die Macht des gesprochenen Wortes im Berufsleben“, am 24. Herr Carl Wenzel: „Britisch-Indien und Ceylon“ (mit Lichtbildern) und am 31. Herr Nils Ancrantz: „Schwedische Kultur und Sprache“. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist unentgeltlich, auch die gelegentliche Einführung von Gästen und Freunden ist gestattet, wenn ein ernsthaftes Interesse für unsere Arbeit bei ihnen besteht.

**Tausende lesen ihre Zeitschrift —
und welche Zeitschrift liest Du?**



Billigster Getreideumschlag

aus Kähnen und Eisenbahnwagen
in Seeschiffe und umgekehrt durch

schwimmende Elevatoren
mit Leistungsfähigkeit bis zu 100 to stündlich

Die Elevatorenverwaltung
der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Fernsprecher 35341 und 34766